

**Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 11. Jan. 2000, (Dok. E/C12/4/Add.3)**

Berichtszeitraum: Ende 1994 (teilweise Mitte 1995) bis Ende 1998 (teilweise Mitte 1999)

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<u>Teil I</u>	
A. Vorbemerkungen	4
B. Allgemeine Fragen in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Anwendung des Paktes	4
<u>Teil II</u>	
Entwicklungen mit bezug auf die im Pakt garantierten Rechte	7
A. Allgemeine Bestimmungen des Paktes	
<u>Zu Artikel 1</u>	
Selbstbestimmungsrecht der Völker	7
<u>Zu Artikel 2</u>	
Nichtdiskriminierung bei der Ausübung der Rechte	7
<u>Zu Artikel 3</u>	
Gleichberechtigung von Mann und Frau	18
B. Einzelne im Pakt garantierte Rechte	20
<u>Zu Artikel 6</u>	
Recht auf Arbeit	20
<u>Zu Artikel 7</u>	
Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen	28
<u>Zu Artikel 8</u>	

Recht auf gewerkschaftliche Betätigung	29
<u>Zu Artikel 9</u>	
Recht auf Soziale Sicherheit	31
<u>Zu Artikel 10</u>	
Recht der Familien, der Mütter sowie der Kinder und Jugendlichen auf Schutz und Beistand	43
<u>Zu Artikel 11</u>	
Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt	52
<u>Zu Artikel 12</u>	
Recht auf Gesundheit	63
<u>Zu Artikel 13</u>	
Recht auf Bildung	67
<u>Zu Artikel 15</u>	
Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt und auf urheberrechtlichen Schutz	69

## Teil I

### A. Vorbemerkungen

Der dritte Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland wurde 1996 vorgelegt. Auf Bitten des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurde dieser Bericht im September 1998 um die Antworten der Bundesregierung auf 38 vom Ausschuß formulierte Fragen (Dokument E/C.12/Q/GER.1) ergänzt.

Am 23./24. November 1998 wurde der Bericht vom Ausschuß in der üblichen Form eines intensiven Dialogs mit einer Delegation der Bundesregierung behandelt. Das Ergebnis dieser Behandlung faßte der Ausschuß in seinen Bemerkungen und Schlußfolgerungen vom 4. Dezember 1998 zusammen (Dokument E/C.12/1/Add. 29). Im Hinblick auf die zeitliche Nähe zwischen der Vorlage des dritten Berichts (Herbst 1996), seiner Behandlung im Ausschuß (Herbst 1998) und der Vorlage dieses Berichts (Herbst 1999) beschränkt letzterer sich im

wesentlichen darauf, Änderungen mitzuteilen, die seit der Vorlage des dritten Berichtes eingetreten sind, und auf die Bemerkungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses einzugehen.

B. Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Anwendung des Paktes

1. *Formelle Umsetzung des Paktes, Gerichtsentscheidungen (Abs. 13 und 25 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen)*

Hierzu wird zunächst Bezug genommen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 1 und 2 des Dokuments E/C.12/Q/GER 1. Die Bundesregierung hat die Besorgnisse und Anregungen, die der Ausschuß in diesem Zusammenhang geäußert hat, zur Kenntnis genommen. Sie kann jedoch nur erneut darauf hinweisen, daß es in der deutschen Gesetzgebungspraxis absolut unüblich ist, in der Begründung für eine innerstaatliche gesetzliche Neuregelung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Regelung Verpflichtungen aus von Deutschland ratifizierten mehrseitigen internationalen Verträgen (neben dem Pakt z.B. Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Europäische Sozialcharta) berührt und daß sie diesen Verpflichtungen nicht zuwiderläuft.

Eine Einflußnahme der Bundesregierung auf Gerichte, in der Begründung von Urteilen auch auf die Vereinbarkeit des angewandten Rechts mit den Verpflichtungen des Paktes einzugehen, verbietet sich schon aus dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung. Gerichte pflegen internationale Verträge nur dann bei der Urteilsfindung zu erwähnen, wenn diese entweder eine Lücke im innerstaatlichen Recht schließen, wenn sie zur Interpretation einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift herangezogen werden können oder wenn ein Verfahrensbeteiligter die Verletzung internationalen Rechts ausdrücklich rügt.

2. *Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen bei der Erstellung des Berichts (Abs. 39 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen)*

Abweichend von der bisher geübten Praxis hat die Bundesregierung das NRO-Forum „Weltsozialgipfel“ bei der Ausarbeitung des vorliegenden Berichts beteiligt. Sie ist damit der Empfehlung des Ausschusses gefolgt.

3. *Zusatzprotokoll (Abs. 11 und 27 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen)*

Die Bundesregierung hat ihre Position zur Frage eines Zusatzprotokolls zum Pakt (Einführung einer Individualbeschwerdemöglichkeit) in einer im November 1998 den Vereinten / Nationen zugeleiteten Stellungnahme umschrieben. Der Wortlaut ist als Anlage 1 beigefügt.

4. *Angleichung der Lebensbedingungen im Osten und Westen Deutschlands* (Abs. 7, 12 und 38 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen)

In seiner Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 10. November 1998 hat Bundeskanzler Gerhard Schröder u.a. folgendes ausgeführt:

„Wir sind noch immer weit entfernt von gleichwertigen Lebensbedingungen in Ost und West. Das heißt konkret: Der Solidarpakt von 1993 wird auch weiterhin das finanzielle Rückgrat des wirtschaftlichen Aufbaus bleiben. Wir werden die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in den neuen Ländern ... auf dem bisherigen Niveau verstetigen.

Über Bildungs- und Qualifizierungsangebote wollen wir möglichst vielen den Weg zurück in den ersten Arbeitsmarkt ebnen. Dennoch wird eine aktive Beschäftigungspolitik auf relativ hohem Niveau im Osten Deutschlands noch für eine ganze Weile notwendig und unverzichtbar bleiben. Auch die bislang bis Ende 1998 befristeten Regelungen zum Investitionsvorrang für Ostdeutschland werden wir fortführen...

Was wir ... verbessern wollen und müssen, ist die Zielgenauigkeit der Aufbau- und Fördermaßnahmen. Die Bundesregierung wird ein Förderkonzept entwickeln, das sich an drei Zielen ausrichtet: erstens der Sicherung der Förderpräferenz für die neuen Bundesländer, zweitens dem verstärkten Ausbau der infrastrukturellen Versorgung insbesondere in den wirtschaftlichen Problemregionen sowie drittens der Stärkung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen und dem Ausbau von Finanzierungsformen, die den besonderen Problemen ostdeutscher Unternehmen gerecht werden. Die Eigenkapitalbasis der Unternehmen im Osten muß gestärkt werden ...

Wir wollen die Anstrengungen zur Sanierung und Gestaltung der Städte verstärken und auch darüber wieder mehr Menschen in Beschäftigung bringen.

Ich habe als Bundeskanzler erklärt, den Aufbau zur Chefsache zu machen. Die Kompetenzen dafür werden gebündelt. Mir wird ein Staatsminister im Bundeskanzleramt zur Seite stehen, der vor allem für eine sehr enge Koordination mit den Landesregierungen in den ostdeutschen Ländern sorgen wird. Das Bundeskabinett wird alle zwei Monate in einem der neuen Länder tagen, um mit den dortigen Landesregierungen die Lage zu erörtern und konkrete Projekte auf den Weg zu bringen, die der Situation dort gerecht werden.“

In den Ausführungen zu einzelnen im Pakt garantierten Rechten des vorliegenden Berichtes (Teil II B) wird an verschiedener Stelle dargestellt, welche Bemühungen bislang in einzelnen Bereichen unternommen wurden, um die in der Regierungserklärung formulierten Ziele zu erreichen.

Teil II

Entwicklungen mit Bezug auf die einzelnen im Pakt garantierten Rechte

A. Allgemeine Bestimmungen des Paktes

Zu Artikel 1

*Selbstbestimmungsrecht der Völker*

Auf die Ausführungen im Vorbericht und auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 wird Bezug genommen

Zu Artikel 2

*Nichtdiskriminierung bei der Ausübung  
der Rechte (Abs. 2)*

1. Minderheitenschutz, insbesondere der Sinti und Roma (Abs. 18 der Bemerkungen und  
Schlußfolgerungen)

Ergänzend zu den sehr umfangreichen Ausführungen im 3. Bericht und in der Antwort auf die Frage 6 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 wird folgendes ausgeführt:

Deutschland mißt dem Minderheitenschutz weiterhin große Bedeutung für die Erhaltung des Friedens in der Völkergemeinschaft und des gedeihlichen Zusammenlebens innerhalb der Staaten bei. Für Deutschland ist am 1. Februar 1998 das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten in Kraft getreten. Das Instrument findet auf die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma Anwendung. Bei den Angehörigen dieser vier Gruppen handelt es sich um deutsche Staatsangehörige. Zum 1. Januar 1999 ist für Deutschland die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Kraft getreten. Als Minderheitensprachen im Sinne der Charta werden in Deutschland Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie das Romanes der deutschen Sinti und Roma mit konkreten Verpflichtungen geschützt und gefördert.

Eine Benachteiligung der deutschen Sinti und Roma - etwa im Hinblick auf Unterbringung, Erziehung und Arbeit - ist nicht ersichtlich; hiergegen gerichtete gesetzliche oder administrative Maßnahmen sind mithin auch nicht veranlaßt.

Wie bereits berichtet, beansprucht der Zentralrat der deutschen Sinti und Roma die Berücksichtigung dieser Volksgruppe in den gesellschaftlichen Aufsichtsratsgremien der Rundfunkanstalten. Die Verfassungsbeschwerde dazu ist vom höchsten deutschen Gericht nicht zur Entscheidung angenommen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 25. August 1998 (1 BvR 2487/94) festgestellt, daß eine Verletzung des Grundrechts auf Gleichbehandlung aus Art. 3 des Grundgesetzes nicht gegeben ist. Eine Ungleichbehandlung gegenüber den Minderheiten der Dänen und Sorben scheidet aus, da auch diese Volksgruppen bei der Besetzung der Rundfunkgremien nicht berücksichtigt worden seien. Die jüdische Bevölkerungsgruppe sei allein unter dem Gesichtspunkt der Religionsgemeinschaft in den Aufsichtsratsgremien vertreten. Dieses Kriterium könne die Minderheit der Sinti und Roma aber nicht für sich geltend machen, da sie sich nicht als Religionsgemeinschaft, sondern als Minderheit mit eigener Sprache und eigener kultureller Identität verstehe.

## 2. Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien

Bezug genommen wird zunächst auf die Antwort auf die Frage 8 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1.

Gegenüber dem dritten deutschen Bericht sind folgende Änderungen mitzuteilen:

- Abs. 10:  
Gesamtzahl der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien 4,8 Mio.  
Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Ausländer: 7,3 Mio, darunter 2,1 Mio. aus der Türkei
  
- Abs. 11:  
Die ersten beiden Sätze erhalten folgende Fassung:

Integration heißt: Eingliederung in die deutsche Gesellschafts- und Werteordnung unter Anerkennung der kulturellen Eigenständigkeit und Identität der Ausländer. Die Integrationspolitik verfolgt das Ziel, Zuwanderern ein gleichberechtigtes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Leben in Deutschland zu ermöglichen. Dabei wird angestrebt, Benachteiligungen auszugleichen, die Chancengleichheit - insbesondere beim Zugang zur Beschäftigung - zu verbessern und das Selbstwertgefühl der Ausländer zu stärken. Wichtiges Element in dieser Richtung ist die von der Bundesregierung angestrebte Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999, dessen wesentliche Teile zum 1. Januar 2000 in Kraft treten, ist dieses zentrale innenpolitische Vorhaben umgesetzt worden. Zu den Einzelheiten vgl. Teil II, B, zu Art. 10, Nr. 4.

Diese Änderung führt dazu, daß im vorletzten Satz die Worte „... und auf Wahrung ihrer kulturellen Identität“ gestrichen werden.

- Abs. 13 und 14

werden wie folgt neu gefaßt:

Die Maßnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) zur Förderung der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration ausländischer Arbeitnehmer und deren Familienangehöriger werden fortgesetzt. 1999 stehen hierfür im Etat des BMA rund 94 Millionen DM zur Verfügung. Seit 1968 hat das BMA rund 1,75 Milliarden DM für Integrationsmaßnahmen aufgewendet. Die Maßnahmen des BMA stellen eine Ergänzung dar zu den beruflichen und arbeitsmarktlichen Integrationsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit sowie zu den Integrationsmaßnahmen anderer Bundesministerien, der Länder und Kommunen wie auch privater Organisationen.

Schwerpunkte der vom BMA geförderten Maßnahmen sind:

- Förderung der Ausländersozialberatung zur Verbesserung der sozialen Integration sowie Unterstützung der interkulturellen Öffnung der Sozialdienste;
- Vermittlung von Deutschkenntnissen zur Verbesserung der sprachlichen Integration durch Deutsch-Sprachkurse, für die vom BMA bisher fast 500 Millionen DM zur Verfügung gestellt wurden;
- Verbesserung der beruflichen Integration, insbesondere die Förderung junger Ausländer beim Übergang von der Schule in den Beruf. Sie werden für eine Ausbildung motiviert und erhalten durch zusätzliche Maßnahmen gleiche Chancen wie deutsche Jugendliche auf dem Arbeitsmarkt. Besondere Kompetenzen ausländischer Jugendlicher sollen genutzt und gestärkt werden. Gute Beispiele sind:  
Binationale Berufsausbildungsprojekte in Kooperation mit Griechenland, Spanien, Italien, der Türkei und Portugal mit zusätzlichem muttersprachlichen Fachunterricht und Betriebspraktikum im jeweiligen Herkunftsland;  
Kurse zur Verbesserung der Integrationschancen ausländischer Jugendlicher;  
Community- und stadtteilorientierte Projekte zur Motivierung für eine Berufsausbildung sowie Förderung der beruflichen Weiterbildung ausländischer Arbeitnehmer und Projekte zur Förderung der beruflichen und sprachlichen Qualifizierung ehemaliger Vertragsarbeitnehmer der früheren DDR.  
Schaffung von Ausbildungsplätzen in ausländischen Betrieben in Deutschland.
- Integration von ausländischen Frauen und Mädchen wie beispielsweise spezielle Integrationskurse oder Qualifizierungsmaßnahmen in den Bereichen Kranken-, Alten- und

Familienpflege sowie Hauswirtschaft, Büro- und Medienberufe unter Nutzung ihrer besonderen Fähigkeiten (Zwei- oder Mehrsprachigkeit, bikulturelle Kompetenzen);

- Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern wie beispielsweise Verbindung von Projekten der beruflichen Integration mit Maßnahmen zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit; Unterstützung des Aufbaus von lokalen und regionalen Koordinierungszentren und Kooperationsnetzen, Sensibilisierung kommunaler und regionaler Behörden sowie deutscher und ausländischer Vereine für Integrationsprobleme von Ausländern; Entwicklung interkulturellen Konfliktmanagements im Betrieb, im christlich-islamischen Zusammenleben, im Bereich Gesundheit und Sport sowie bei Problemen der Ethnisierung und Selbstethnisierung (d.h. bei Abschottungstendenzen der Migranten gegenüber der Mehrheitsgesellschaft); Begleitung des Zuzugsprozesses ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien in den früheren Ostteil von Berlin und dadurch rechtzeitiges Erkennen und Bekämpfen fremdenfeindlicher Tendenzen.
  - Informationsmaßnahmen, um über Themen der Ausländerpolitik und Ausländerintegration sowie über das Miteinander von Deutschen und Ausländern zu berichten. Wichtige Maßnahmen sind: Informationsdienst „Ausländer in Deutschland“; Redaktionssdienst für Lokalredaktionen in Form druckbereiter Vorlagen (Maternseiten); Zuschuß an Radio SFB 4 Multi-Kulti für die Berichterstattung zu arbeitsmarkt-, sozial- und ausländerpolitischen Themen; Poster „Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland“ und „Ausländer in der Europäischen Union“; Faltblatt „Erstinformation für türkische Neuzuwanderer in türkischer Sprache; Herausgabe der BMA-Publikation „Soziale Sicherung im Überblick“ in türkischer Sprache.
  - Schulung von Multiplikatoren: In länderkundlichen Seminaren werden soziokulturelle Hintergrundinformationen über die ehemaligen Anwerbeländer der Bundesrepublik Deutschland vermittelt. In themenbezogenen Multiplikatorenseminaren werden Grundlagenwissen der Ausländerpolitik und Erfahrungen mit Integrationsansätzen vermittelt sowie Wege zur Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern aufgezeigt.
3. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Abs. 9 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen.

In Ergänzung zur Antwort auf die Frage 10 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 wird folgendes ausgeführt:

Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, wobei dem Gesichtspunkt der Prävention im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung eine besondere Bedeutung zukommt.

Als zentrales Mittel der geistig-politischen Auseinandersetzung ist die umfangreiche, in Form und Inhalt an bestimmten Zielgruppen orientierte Aufklärungsarbeit der Bundesregierung zu nennen. Verschiedene öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die sich bereits in der Vergangenheit bewährt haben, werden fortgesetzt. Anzuführen sind etwa die 1993 von Bund und Ländern initiierte Kampagne „FAIRSTÄNDNIS - Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhaß“, die Durchführung von jährlich 6 bis 8 Seminaren für gesellschaftliche Multiplikatoren zum Thema Extremismus und Gewalt, die Veröffentlichung von jährlich 4 bis 6 Broschüren im Rahmen der Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“ und die jährliche Herausgabe des Verfassungsschutzberichtes, der eine Informationsgrundlage darstellt, um u.a. die von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausgehenden Gefahren für den demokratischen Verfassungsstaat einzuschätzen.

Die wissenschaftliche Erforschung der Ursachen und Motive für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit trägt dazu bei, Ansätze für nachhaltige Präventionsmaßnahmen weiterzuentwickeln und zu optimieren. Deshalb wertet das Bundesministerium des Innern aktuelle Studien zu diesen Phänomenen aus oder initiiert ggf. eigene Forschungsvorhaben. Gegenwärtig führen das Deutsche Jugendinstitut/München und die Universität Jena im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und mit Unterstützung der Volkswagen-Stiftung ein umfangreiches Forschungsprojekt zu rechtsextremistischen Tatverdächtigen und Straftätern durch und knüpfen damit an die 1994 abgeschlossene Studie „Analyse fremdenfeindlicher Straftäter“ an. Aufgrund der breiteren empirischen Basis, der Kombination quantitativer und qualitativer Erhebungsmethoden und der inhaltlichen Ausweitung läßt das aktuelle Forschungsprojekt substantielle Erkenntnisgewinne hinsichtlich der Ursachen und Motive für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erwarten. Die Universität Erlangen führt zur Zeit zum Gewaltphänomen Hooliganismus im Auftrag des Bundesministeriums des Innern ein weiteres Forschungsprojekt durch. Im Rahmen dieser Studie wird auch die Frage untersucht, inwiefern fremdenfeindliche oder rechtsextremistische Motive bei der spezifischen Tätergruppe Hooligans eine Rolle spielen.

Die Auseinandersetzung mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb setzt die Bundesregierung den im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus“ (1997) praktizierten Dialog zwischen Regierung und Nichtregierungsorganisationen fort. Ein entsprechender gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch findet vor allem in dem im März 1998 konstituierten „Forum gegen Rassismus“ statt.

Nachhaltige Erfolge in der Bekämpfung von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt erfordern jedoch eine noch wesentlich stärkere Einbindung der gesellschaftlich relevanten Kräfte (Familien, Schulen, Kirchen, Sportverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeber etc.). Darauf zielt das von der Bundesregierung vorgesehene „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit“ ab. Die Öffentlichkeit soll hinsichtlich dieser Themen möglichst umfassend informiert, mobilisiert und sensibilisiert werden, wobei neben dem Aufklärungsaspekt vor allem auch der Wertebildungsaspekt im Vordergrund steht. Wichtig für das Gelingen des Bündnisses ist es, die vielfältigen, auf unterschiedlichen Ebenen ansetzenden Maßnahmen und Handlungskonzepte gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit effizient zu koordinieren und zu bündeln.

1998 sank die Zahl der bekanntgewordenen Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund im Vergleich zum Vorjahr von 790 auf 708, also um 10,4%. Zu diesem Rückgang beigetragen haben u.a. das entschlossene Vorgehen der Polizei, die konsequente Strafverfolgung, nicht zuletzt aber auch die dargelegten präventiven Maßnahmen der Bundesregierung. Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in ihren unterschiedlichen Ausprägungen und Erscheinungsformen bleibt gleichwohl auch zukünftig eine wichtige Aufgabe, die die Bundesregierung aufmerksam und beharrlich verfolgt.

4. Übernahme von Staatsbediensteten der ehemaligen DDR in den öffentlichen Dienst nach der Vereinigung Deutschlands (Abs. 5, 2. Anstrich, 16 und 36 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen).

Die Bundesregierung verweist zunächst auf die Antwort auf die Frage 11 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1. Sie bedauert, daß der Ausschuß diese Antwort bei der Formulierung seiner Bemerkungen und Empfehlungen in den Absätzen 16 und 36 nicht in vollem Umfang berücksichtigt hat. Sie stellt fest, daß der Ausschuß vielmehr sehr weitgehend der Darstellung in einer Zuschrift einer Nichtregierungsorganisation, der Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde (GBM), gefolgt ist. Die Bundesregierung hält es nicht nur für hinnehmbar, sondern begrüßt es ausdrücklich, daß der Ausschuß bei der Prüfung und Bewertung der Berichte über die innerstaatliche Durchführung des Paktes die Auffassungen und Darstellungen von Nichtregierungsorganisationen berücksichtigt. Im Falle der Mitteilung der GBM hätte jedoch auffallen müssen, daß die darin enthaltene Zahlenangabe - 12,1 % der im Bereich Wissenschaft und Forschung der ehemaligen DDR Tätigen - sich ausdrücklich auf Ende 1992 bezog. Selbst wenn diese nicht belegbare Zahl also zutreffend gewesen wäre - was die Bundesregierung bezweifelt -, war sie zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Ausschuß (Schreiben der GBM vom Oktober 1998) bereits 6 Jahre alt.

Nicht verständlich ist für die Bundesregierung auch, daß der Ausschuß zwar auf die Befassung des Sachverständigenausschusses der IAO für die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen mit dieser Angelegenheit verweist, dabei aber unerwähnt läßt, daß der IAO-Sachverständigenausschuß, nachdem die Bundesregierung in ihrem 1997 vorgelegten Bericht zum IAO-Übereinkommen Nr. 111 auf die neueste deutsche Rechtsprechung zu den Sonderkündigungstatbeständen des Einigungsvertrages hingewiesen hatte, insbesondere auf vier Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1997, in seinem Bericht an die 86. Tagung (1998) der Internationalen Arbeitskonferenz diese Entwicklung der Rechtsprechung ausdrücklich begrüßt hat. Die englische und französische Fassung der entsprechenden Bemerkung aus dem Bericht III (Teil 1 A) der 86. Tagung (1998) der IAK sind als Anlagen // 2 a) und 2 b) beigelegt.

Im Bereich des unmittelbaren Bundesdienstes waren bis Ende 1997 17.997 Bedienstete (davon 16.655 im Rahmen ordentlicher, 1.342 im Rahmen außerordentlicher Kündigungen) auf der Grundlage der Sonderkündigungs-/Entlassungstatbestände des Einigungsvertrages aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden.

Über die Anzahl der im Bereich der Landesverwaltungen Ausgeschiedenen liegt der Bundesregierung kein umfassendes Zahlenmaterial vor. Bekannt ist jedoch, daß beispielsweise der Freistaat Thüringen im Kulturbereich rd. 40.500 Personen überprüft hat. Ca. 1.100 Personen sind wegen mangelnder persönlicher Eignung und ca. 370 Personen wegen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit bzw. diesbezüglicher Falschangaben ausgeschieden, insgesamt also ca. 1.470 Personen. Dies entspricht einer Quote von weniger als 3,7 %.

Die Situation in den übrigen betroffenen Bundesländern dürfte hiervon nicht signifikant abweichen.

Bei der Bewertung der Anzahl der nicht in den öffentlichen Dienst des vereinigten Deutschlands übernommenen Staatsbediensteten der ehemaligen DDR ist zu berücksichtigen, daß der öffentliche Dienst in der früheren DDR personell erheblich überbesetzt war. Der Anteil der Beschäftigten an der Gesamtbevölkerung lag in der früheren DDR bei 14,5 %, im früheren Bundesgebiet zum gleichen Zeitpunkt bei lediglich 7,9 %. Deshalb bestand zwischen den Vertragsparteien des Einigungsvertrages Einvernehmen dahingehend, daß es im Zuge der Wiedervereinigung unmöglich sein würde, das System öffentlicher Verwaltung der DDR neben dem in den alten Bundesländern bestehenden Verwaltungssystem aufrechtzuerhalten. Dies galt insbesondere für den Bereich Wissenschaft und Technologie der früheren DDR. So ist z.B. bekannt, daß im Forschungssystem der ehemaligen DDR weitaus mehr technisches Hilfspersonal als notwendig beschäftigt wurde. Um eine gewisse Autarkie zu erreichen,

wurden im größerem Umfang als notwendig Instrumente, Geräte etc. in Forschungseinrichtungen selbst hergestellt. Eine Arbeitsteilung in Form von Beschaffung und Zulieferung durch Dritte erfolgte nicht in dem in den alten Bundesländern üblichen Maße.

Insoweit konnten auf der Grundlage des Einigungsvertrages die weiterbestehenden Arbeitsverhältnisse u. a. auch mangels Bedarfs oder weil die bisherige Beschäftigungsstelle ersatzlos aufgelöst oder bei Verschmelzung, Eingliederung oder wesentlicher Änderung des Aufbaus der Beschäftigungsstelle die bisherige oder eine anderweitige Verwendung nicht mehr möglich war, gekündigt werden (Art. 20 Abs. 1 Einigungsvertrag i.V.m. Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4). Von dieser Regelung, die bis zum 31. Dezember 1993 befristet war, ist aufgrund der obigen Ausführungen auch in größerem Umfang Gebrauch gemacht worden.

Abschließend weist die Bundesregierung nochmals mit Nachdruck den Vorwurf zurück, die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR seien in der Bundesrepublik Deutschland diskriminiert worden. Der Einigungsvertrag sieht vielmehr - wie vom Bundesverfassungsgericht bestätigt - nicht zu beanstandende rechtsstaatliche Kündigungsmöglichkeiten vor und enthält auch eine soziale Absicherung für die von Kündigungen Betroffenen.

Alle Bürger der ehemaligen DDR, die im Zuge der deutschen Vereinigung ihren bisherigen Arbeitsplatz verloren (also auch nicht übernommene Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes), hatten nämlich je nach Lebensalter Anspruch entweder auf Arbeitslosengeld (ohne zuvor Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet zu haben), auf das eigens im Einigungsvertrag geschaffene Altersübergangsgeld (AIÜG) oder auf Altersrente.

Da es in der Bundesrepublik Deutschland mithin keine Diskriminierung von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR gibt, sieht die Bundesregierung auch keine Veranlassung, für die auf der Grundlage des Einigungsvertrages gekündigten Personen - über die vorstehend dargestellten bestehenden sozialen Sicherungssysteme hinaus - eine Entschädigung zu leisten oder einen Versorgungsplan aufzustellen.

##### 5. Religionsgemeinschaften (Abs. 9 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen)

Bezug genommen wird zunächst auf die Antwort auf Frage 12 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1. Ergänzend hierzu wird folgendes ausgeführt:

- a) Gegenwärtig stellen verschiedene politische Parteien in Deutschland Überlegungen an, wie neben den heute in Deutschland praktizierten 3 Modellen des islamischen Religionsunterrichts dieser Unterricht als ordentliches Lehrfach in deutscher Sprache in Überein-

stimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes unter staatlicher Aufsicht verwirklicht werden kann. Dazu bedarf es bisher in Deutschland nicht bestehender Ausbildungseinrichtungen für diese Lehrer.

Vorbedingung für diesen Religionsunterricht ist jedoch ein einheitlicher Ansprechpartner auf muslimischer Seite. Bisher gibt es keine einheitliche Vertretung oder einen Dachverband der Muslime in Deutschland. Ohne dieses ist ordentlicher islamischer Religionsunterricht angesichts der Vielzahl bestehender religiöser Richtungen und landmannschaftlicher Herkünfte des Islam in Deutschland nicht durchführbar; es müßte also bei der bestehenden unzureichenden Praxis bleiben. Die gesetzliche Regelung des Religionsunterrichts liegt in der Verantwortung der Länder.

- b) Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland umfaßte am 01.01.99 76 Gemeinden mit 74.289 Gläubigen.
- c) Am Prozeß der Integration ausländischer Mitbürger haben die beiden großen Kirchen einen bedeutenden Anteil.

Bereits kurz nach dem Eintreffen der ersten ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland in den 50er Jahren haben die Kirchen in Deutschland erkannt, welche kulturelle und politische Herausforderung aus der zahlenmäßig erheblichen Zuwanderung von ausländischen Arbeitskräften erwachsen kann. Die Kirchen begannen als erste bedeutende gesellschaftliche Kraft das Gespräch mit den Arbeitnehmern anderer Konfessionen und nichtchristlicher Religionsgemeinschaften. Bis heute bilden kirchliche Initiativen vor Ort das Rückgrat der interkulturellen Arbeit in Deutschland.

Die Kirchen führen im Rahmen bestehender und auch neu eingerichteter Institutionen den Dialog mit den ausländischen Mitbürgern und bieten ihnen in der Regel auch praktische Hilfe an.

Innerhalb der Kirchen bestehen zur Förderung der Integration u.a. folgende Einrichtungen:

Evangelische Kirche (EKD):

- Kommission für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten beim Rat der EKD

Die Kommission arbeitet Konzeptionen zur Integration und zur Praxis in Flüchtlingsfragen aus und ist gegenüber dem Rat der EKD beratend tätig.

- Kirchenamt der EKD:  
Referat für Orthodoxie, Islam und Weltreligionen  
Referat für Ausländer und ethnische Minderheiten
- Ständige Konferenz der Ausländerreferenten in der EKD, in den Gliedkirchen der EKD und in den evangelischen Hilfswerken nicht christlichen Glaubens.

Katholische Kirche:

- Christlich-islamische Begegnungs- und Dokumentationsstelle (CIBEDO), eine Einrichtung der deutschen Bischofskonferenz
- Referat für den interreligiösen Dialog des erzbischöflichen Generalvikariats Köln
- Ökumenische Kontaktstelle für Nichtchristen in München.

Es gibt weiterhin zahlreiche Initiativen der Kirchen, die zur Begegnung zwischen Einheimischen und Zuwanderern führen. So werden gemeinsame Veranstaltungen und Feste organisiert, bei denen die Menschen sich auf unkomplizierte Weise begegnen und Gemeinsamkeiten erfahren. Beispiele hierfür sind:

- Interkulturelle Wochen
- gegenseitige Besuche zum „Tag der offenen Moschee“
- gemeinsame Einladungen in der Weihnachtszeit und zum Ramadan
- Familieneinladungen zu gemeinsamen Unternehmungen
- gemeindliche Räume, die ausländischen und einheimischen Jugendgruppen zur Verfügung gestellt werden.

Vor Ort werden in den christlichen Gemeinden Hilfen organisiert für Zuwanderer, z.B. bei Behördengängen oder anderen Problemen mit der fremden Umwelt.

Im Jahr 1997 haben die beiden großen christlichen Kirchen das „Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ veröffentlicht. Darin beschreiben die Kirchen u.a. ihre Aufgaben gegenüber den zugewanderten Menschen.

Folgende Punkte haben die Kirchen aufgeführt:

- Überwindung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt
- Flucht und Migration als ökumenische Herausforderung

- Perspektiven kirchlichen Handelns
- Aufgaben in christlichen Gemeinden beim Zusammenleben mit Fremden
- Aufgaben auf der Leitungsebene der Kirche.

Die Kirchen haben erkannt, daß der interreligiöse Dialog eine wichtige Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben darstellt. In den Jahrzehnten seit dem Zweiten Weltkrieg wird erfolgreich der christlich-jüdische Dialog in zahlreichen Veranstaltungen, getragen von den christlich-jüdischen Gesellschaften, geführt. Seinem Vorbild folgend gibt es seit längerem einen von den beiden großen christlichen Kirchen getragenen christlich-islamischen Dialog, der allerdings noch intensiviert werden könnte. Neben den genannten Initiativen vor Ort bieten die alljährlich stattfindenden Kirchentage ein Forum für den interreligiösen Dialog. Ferner wird das Gespräch mit dem Islam in zahlreichen Veranstaltungen der kirchlichen Bildungsarbeit, vor allem in den kirchlichen Akademien, gesucht.

Die beiden großen Kirchen haben sich in letzter Zeit für die Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG ausgesprochen (vgl. vorstehend zu a).

#### 6. Asylbewerber (Abs. 17 und 28 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen)

In Ergänzung der Antwort auf die Frage 13 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 wird folgendes ausgeführt:

Asylsuchenden ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gestattet (§ 55 Asylverfahrensgesetz [AsylVfG] - Aufenthaltsgestattung). Hierüber erhalten sie eine Bescheinigung (§ 63 AsylVfG), mit der der Ausweispflicht genügt wird (§ 64 AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der jeweils zuständigen Ausländerbehörde beschränkt (§ 56 AsylVfG). Für das Verlassen des Aufenthaltsbereichs (Bezirk der Ausländerbehörde) ist i.d.R. eine Erlaubnis erforderlich (§§ 57, 58 AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung kann unter Auflagen erteilt werden (§ 60 AsylVfG).

Soweit diese Statusregelungen überhaupt Berührungspunkte mit den im Sozialpakt enthaltenen Rechten aufweisen, sind sie diskriminierungsfrei auf das sachlich zur Verfahrensdurchführung Erforderliche und Angemessene beschränkt. Dies trägt zu der in der internationalen Praxis herausragenden Bereitschaft Deutschlands zur Flüchtlingsaufnahme bei.

Die Dauer des Asylverfahrens steht nach Auffassung der Bundesregierung in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den im Sozialpakt niedergelegten Rechten. Sie ist in Deutschland im übrigen nicht unangemessen. Verzögerungen, die im Verantwortungsbereich

des Asylbewerbers liegen, insbesondere bei Nichtbeachtung seiner Mitwirkungsobliegenheit, sind nur beschränkt von staatlichen Stellen zu kompensieren. Zur Zeit (Stand April 1999) können ca. 15 % aller Asylverfahren binnen zwei Wochen vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entschieden werden. Ansonsten beträgt die Verfahrensdauer in der Regel 3 - 4 Monate. Soweit der Asylbewerber von seinem Recht Gebrauch macht, gegen die Entscheidung des Bundesamtes den Klageweg zu beschreiten, schließt sich das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren an.

Weitere Ausführungen zu Abs. 28 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen finden sich in der Art. 11 des Paktes betreffenden Darstellung des vorliegenden Berichts.

### Zu Artikel 3

#### *Gleichberechtigung von Mann und Frau*

Ergänzend zu den Antworten auf die Fragen 14, 15 und 16 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 wird folgendes ausgeführt:

Mit dem Ende Juni 1999 vom Kabinett beschlossenen **Programm „Frau und Beruf“** wird der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt neue Schubkraft verliehen.

Zentrale Maßnahmen des Programms sind:

#### **Ein Gleichstellungsgesetz für die Bundesverwaltung**

Das seit 1994 geltende Frauenförderungsgesetz des Bundes hat bisher nicht die zur Erfüllung des Verfassungsauftrages erforderlichen Ergebnisse erbracht. Es wird deshalb geändert, und zwar durch ein Gleichstellungsgesetz für die Bundesverwaltung, das Gleichstellungspläne mit verbindlichen Vorgaben enthält. Die Vergabe von Ausbildungsplätzen soll so geregelt werden, dass Frauen vor allem in modernen zukunftssträchtigen Berufen besonders gefördert werden. Die Kompetenz und das Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten sollen gestärkt werden.

#### **Ein Bundesgremienbesetzungsgesetz**

In den Gremien, die der Politikberatung dienen, beträgt der Frauenanteil nur 12,7%. Um diese Situation zu verbessern, wird die Bundesregierung das Bundesgremienbesetzungsgesetz so ändern, dass in der praktischen Umsetzung des Gesetzes tatsächlich mehr Frauen berufen werden.

### **Die Gleichstellung in der Privatwirtschaft**

Im Dialog mit Wirtschaft und Verbänden will die Bundesregierung die Gleichstellung von Frauen und Männern in der privaten Wirtschaft verwirklichen. Sie wird Unternehmen und Betriebe unterstützen, die sich erfolgreich um die Gleichstellung der Frauen bemühen, und sie wird gleichstellungsgesetzliche Regelungen und Instrumente erarbeiten, die der Unterschiedlichkeit der Unternehmen Rechnung tragen.

Das Programm „Frau und Beruf“ will weiter

- die Ausbildungschancen junger Frauen verbessern, gerade auch in den zukunftssträchtigen Berufen der Informationsgesellschaft,
- Arbeitsplatzchancen und berufliche Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen erweitern,
- Benachteiligungen für Existenzgründerinnen abbauen,
- die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit fördern und Männer stärker in die Familienarbeit einbeziehen,
- der Einkommens- und Lohndiskriminierung von Frauen entgegenwirken und
- den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre erhöhen.

Mit dem am 3. Juli 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Arbeitsgerichtsgesetzes ist das Sanktionsrecht bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts beim Zugang zur Beschäftigung sowie beim beruflichen Aufstieg neu gestaltet worden. Die Neuregelung erfüllt die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs, die dieser in seinem Urteil vom 22. April 1997 zur Frage des Schadenersatzes in Diskriminierungsfällen wegen des Geschlechts aufgestellt hat. Im einzelnen:

- Die Entschädigungsnorm des § 611a Abs. 2 BGB ist nun verschuldensunabhängig ausgestaltet.
- Die vom EuGH vorgenommene Differenzierung zwischen dem diskriminierten bestqualifizierten Bewerber und den übrigen diskriminierten Bewerbern ist übernommen worden. Für den bestqualifizierten Bewerber entfällt die Begrenzung der Entschädigungshöhe auf drei Monatsverdienste. Für die übrigen bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- Das Summenbegrenzungsverfahren wird aufgehoben.

Auch die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit der Frage der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bzw. der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes auseinandergesetzt. So sind Entscheidungen ergangen zu der Frage,

- wann geschlechtsspezifische Ausschreibungen bzw. unterschiedliche Behandlungen wegen des Geschlechts zulässig sind,
- des Schadenersatzes bei Diskriminierung bei Bewerbungen und

- der Frauenförderung durch Quotenregelung.

## B. Einzelne im Pakt garantierte Rechte

### Zu Artikel 6

#### *Recht auf Arbeit*

1. Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit (Abs. 5 - 1. Anstrich -, 8 - 1. Anstrich -, 14, 26 und 29 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen)

Die Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit ist die größte Herausforderung für Politik und Gesellschaft am Übergang ins nächste Jahrhundert. Ein hoher Beschäftigungsstand in einer globalisierten Wirtschaft ist keine Utopie, sondern ein realistisches Ziel, das mit einer problemorientierten Kombination finanz-, sozial- und wirtschaftspolitischer Aktivitäten Schritt für Schritt erreichbar ist.

Eine positive Entwicklung am Arbeits- und Ausbildungsmarkt erfordert eine dauerhafte Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Staat, Gewerkschaften und Wirtschaft. Die Bundesregierung hat deshalb im Dezember 1998 Vertreter der Wirtschaft und der Gewerkschaften zu einem gemeinsamen „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ eingeladen.

Dieses Bündnis ist auf Dauer und als Prozeß der Verständigung angelegt, in dem gegenseitiges Vertrauen geschaffen werden soll, aber auch unterschiedliche Interessen und verschiedene Meinungen ausgetragen werden können - allerdings stets auf das gemeinsame Ziel, dem Abbau der Arbeitslosigkeit, ausgerichtet.

Zur Umsetzung dieses Ziels wurde Einigkeit unter den Bündnispartnern über folgende gemeinsame Grundsätze erzielt:

- Zur nachhaltigen Steigerung der Beschäftigung und zur Verbesserung der ökonomischen Dynamik sind rasche und umfassende Reformen unverzichtbar.
- Erforderlich sind wirksame Beiträge des Staates, der Wirtschaft und der Gewerkschaften sowie Selbstverpflichtungen der Tarifparteien. Alle müssen zusammenwirken, um gemeinsam spürbare Beschäftigungserfolge zu erzielen. Es ist gemeinsames Verständnis, daß eigenverantwortliches Handeln der Bündnispartner - zum Beispiel der Tarifparteien und der Politik - an den Zielen dieses Bündnisses ausgerichtet wird und damit die

Bündnisvereinbarungen bei der Umsetzung unterstützt. Die Tarifautonomie bleibt unangetastet.

- Eine Ausbildung im dualen System der Berufsausbildung (Betrieb und Berufsschule) bietet gute Chancen für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Jeder Jugendliche in Deutschland, der will und kann, soll einen Ausbildungsplatz erhalten. Ferner wird das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene „Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit“ 100.000 jungen Menschen eine konkrete Chance auf dem Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt eröffnen.
- Die beteiligten Seiten unterstützen Länder, Kommunen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie Arbeitgeber und Betriebsräte bei ihren gemeinsamen Aktivitäten, nach neuen Wegen zu suchen, Beschäftigung in ihren jeweiligen Bereichen zu erhalten und neu aufzubauen. Das Bündnis wird diese Bemühungen durch eine entsprechende Gestaltung der Rahmenbedingungen fördern.

Basierend auf diesen Grundsätzen verfolgt das „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ im wesentlichen folgende gemeinsame Ziele:

- eine dauerhafte Senkung der gesetzlichen Lohnnebenkosten,
- eine strukturelle Reform der Sozialversicherungssysteme,
- eine beschäftigungsfördernde Arbeitsverteilung und flexible Arbeitszeiten,
- eine Reform der Unternehmensbesteuerung,
- verbessert Möglichkeiten für eine vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ohne Abschläge bei der Rente,
- die Erschließung neuer Beschäftigungsfelder und Ausbildungsmöglichkeiten für gering qualifizierte Arbeitnehmer,
- die Bekämpfung der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit, insbesondere durch die Verbesserung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- verbesserten Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen zu Chancenkapital,
- eine beschäftigungsfördernde Tarifpolitik.

Die Verwirklichung dieser und weiterer Ziele sollen die Rahmenbedingungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze verbessern. Zur Konkretisierung und Erarbeitung geeigneter Maßnahmen wurden Arbeits- bzw. Expertengruppen zu insgesamt neun Themenfeldern eingesetzt. Bundesregierung, Gewerkschaften und Wirtschaft werden auf oberster Ebene Vereinbarungen anstreben und die Umsetzung der Ergebnisse im jeweiligen Verantwortungsbereich veranlassen. Erste Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden in den Spitzengesprächen im Februar und Juli 1999 verabredet und auf den Weg gebracht.

## 2. Entwicklung der Situation auf dem Arbeitsmarkt

### **Beschäftigung:**

Derzeit hat die Beschäftigung in Deutschland leicht zunehmende Tendenz. Im Dezember 1998 waren in Deutschland 34,12 Mio. Personen erwerbstätig (davon 28,00 Mio. im Westen und 6,12 Mio. im Osten). Dies waren 159.000 Personen mehr als im Dezember 1997. In den Jahren davor hatte die Beschäftigung erheblich abgenommen. Im Jahr 1993 waren noch 35,11 Mio. Personen erwerbstätig (28,85 Mio. im Westen und 6,26 Mio. im Osten). Trotzdem ist die Beschäftigung im Westen Deutschland immer noch höher als vor der Wiedervereinigung: im Jahr 1988 gab es lediglich 27,26 Mio. Erwerbstätige im Westen Deutschlands.

### **Beschäftigung von Frauen:**

In Deutschland ist eine Annäherung der Erwerbsquoten von Frauen und Männern zu beobachten. Im Westen Deutschlands ist in den letzten 6 Jahren die Erwerbsquote der Männer ein wenig gesunken (von 82,2 % im Jahr 1991 auf 80,5 % im Jahr 1997, Erwerbsquoten der 15-65jährigen nach Mikrozensus), die Erwerbsquote der Frauen dagegen etwas angestiegen (von 58,4 % auf 60,3 %). Im Osten sind die Erwerbsquoten erheblich gesunken, die Erwerbsquote der Männer aber mehr (von 86,0 % auf 79,7 %) als die Erwerbsquote der Frauen (von 77,2 % auf 73,6 %). Die Erwerbsneigung der Männer im Osten und im Westen Deutschland ist mittlerweile gleich hoch, während bei den Frauen die Erwerbsneigung im Osten nach wie vor deutlich höher ist. Ein Vergleich dieser Erwerbsquoten mit den Erwerbsquoten der 80er Jahre ist nicht sinnvoll, weil im Jahr 1990 die Erhebungsmethoden geändert wurden.

Folgende Änderungen sind gegenüber der Darstellung im 3. Bericht zu verzeichnen:

#### Abs. 92:

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit lag in den alten Bundesländern im Juni 1998 mit 1,99 Mio. um 0,7 % unter dem Vorjahreswert. Der Anteil an der Gesamtbeschäftigung betrug 9 %. Seit 1994 ging die Ausländerbeschäftigung absolut und relativ zurück.

#### Abs.93/94:

Die insgesamt seit 1995 relativ schwache Konjunktorentwicklung in den alten wie den neuen Bundesländern hat zum Rückgang der Erwerbstätigkeit und zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt. In den alten Ländern stieg die Zahl der Arbeitslosen seit 1995 um 340.000 auf 2,904 Millionen. Die Arbeitslosenquote erhöhte sich auf 9,4 %. Hatte zu Beginn der 90er Jahre der Anstieg der Arbeitslosigkeit deutlich mit der Zuwanderung aus dem Ausland im Zusammenhang gestanden (die Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung zwischen 1989 und 1997 betrug 2,83 Mio. Personen, was einem Zuwachs von 63 % entspricht), so erklärte

sich in den letzten Jahren der Anstieg der Arbeitslosigkeit vor allem aus dem Wegfall von Arbeitsplätzen.

Im Jahr 1998 hat sich eine Besserungstendenz am Arbeitsmarkt durchgesetzt. Gegenüber 1997 sank die Zahl der Arbeitslosen um 117.000. Im März 1999 lag die Zahl der Arbeitslosen sogar um 178.000 unter dem Vorjahr; dies entspricht 2,897 Millionen Personen.

Abs. 95:

Als Folge der steigenden Arbeitslosigkeit ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen von 1995 bis 1998 um 233.000 auf 1,070 Mio. gestiegen. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen erhöhte sich auf 36,8 %. Die im Laufe des Jahres 1998 einsetzenden Besserungstendenzen am Arbeitsmarkt haben sich jedoch positiv auf die Zahl der Langzeitarbeitslosen ausgewirkt. Im März 1999 lag die Zahl der Langzeitarbeitslosen mit 1,010 Mio. um 102.000 (9,2 %) niedriger als vor einem Jahr. Der Anteil an allen Arbeitslosen sank auf 34,9 %.

Abs. 97:

Die Zahl der ausländischen Arbeitslosen war im März 1999 mit 541.236 Personen höher als im Vorjahr (Dezember 1998: 538.176), so daß die Arbeitslosenquote von 20,4 % die Gesamtarbeitslosenquote von 12,3 % deutlich überschritt. Die Arbeitslosigkeit der Ausländer erhöhte sich von 203.000 (letzter Tiefstand) bis 1997 mit 521.597 um mehr als das 2 ½fache. Von den Ende Dezember 1997 in den alten Bundesländern arbeitslos gemeldeten Ausländern stammten 72,8 % aus Nicht-EU-Staaten.

Abs. 100:

Im Jahresdurchschnitt reduzierte sich 1998 die Zahl der jüngeren Arbeitslosen im Alter von unter 25 Jahren auf rd. 472.000. Die Arbeitslosenquote für diese Altersgruppe beträgt damit nicht saisonbereinigt 11,8 %. Nach einer positiven Entwicklung in 1995 mit rd. 431.000 arbeitslosen Personen im Jahresdurchschnitt (9,5 %) war die Quote bis 1997 wieder auf 12,2 % (rd. 501.000 Personen im Jahresdurchschnitt) angestiegen.

Im Anschluß an Abs. 103 ist folgender Absatz einzufügen

Als Folge der steigenden Arbeitslosigkeit ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen von 1995 bis 1998 um 233.000 auf 1,070 Mio. gestiegen. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen erhöhte sich auf 36,8 %. Die im Laufe des Jahres 1998 einsetzenden Besserungstendenzen am Arbeitsmarkt haben sich jedoch positiv auf die Zahl der Langzeitarbeitslosen ausgewirkt. Im März 1999 lag die Zahl der Langzeitarbeitslosen mit 1,010 Mio.

um 102.000 (9,2 %) niedriger als vor einem Jahr. Der Anteil an allen Arbeitslosen sank auf 34,9 %.

Abs. 104/105:

Auch in den neuen Ländern stieg die Arbeitslosigkeit weitgehend spiegelbildlich zum Rückgang der Erwerbstätigkeit. 1995 bis 1998 stieg die Zahl der Arbeitslosen um 328.000 auf 1,375 Millionen. Dies entspricht einer Quote im Jahr 1998 von 18,2 %. Im Laufe des Jahres 1998 hat sich jedoch die Arbeitsmarktlage gebessert. Im März 1999 lag die Zahl der Arbeitslosen mit 1,392 Mio. um 157.000 (10,1 %) unter dem Vorjahr.

Abs. 106:

Der Anstieg der Arbeitslosigkeit ging auch in den neuen Ländern mit dem Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit einher. Von 1995 bis 1998 stieg die Zahl der Langzeitarbeitslosen um 148.000 auf 453.000. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen lag 1998 bei 33,0 %.

Abs. 109:

Die Ausländerarbeitslosigkeit spielt in den neuen Bundesländern nur eine untergeordnete Rolle. Ende März 1999 waren 33.238 Ausländer arbeitslos gemeldet. Dies entspricht lediglich einem Anteil an allen Arbeitslosen von 2,4 %. Dies ist hauptsächlich auf die geringe Zahl der Wohnbevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit zurückzuführen.

Abs. 111:

Im Jahresdurchschnitt 1998 waren rd. 144.000 Arbeitslose unter 25 Jahre alt. Dies entspricht einem Anteil von 10,5 %. Die Arbeitslosenquote dieser Altersgruppe ist mit 17,0 % einerseits geringer als die Gesamtarbeitslosenquote in den neuen Bundesländern, liegt aber andererseits deutlich über der Vergleichsquote der alten Bundesländer.

Abs. 120:

Die Ausländer-Arbeitslosenquote betrug in den alten Bundesländern (in Klammern zum Vergleich die Arbeitslosenquote insgesamt):

1996:	18,89 % (10,1 %)
1997:	20,4 % (11,0 %)
1998:	19,6 % (10,5 %).

Abs. 121:

Von den über 500.000 aller im September 1998 arbeitslos gemeldeten Ausländern verfügten 77,1 % über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Dieser Anteil ist seit Jahren konstant.

Im Vergleich dazu: nur 33,0 % der gemeldeten arbeitslosen Deutschen sind ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

Abs. 122:

80,7 % der arbeitslosen Ausländer waren im September 1998 Arbeiter. Bei den Deutschen waren es 61,7 %.

### 3. Maßnahmen zur Schaffung von Arbeit

#### a) Allgemein

In Ergänzung der Antwort auf die Frage 17 des Dokumentes E/C.12/Q/GER.1 wird folgendes ausgeführt:

Grundsätzlich ist es in der sozialen Marktwirtschaft Aufgabe der Unternehmen, Arbeitsplätze zu schaffen. Damit sie dies tun, müssen die Rahmenbedingungen für Investitionen und zusätzliche Arbeitsplätze stimmen. Die neue Bundesregierung hat seit Herbst 1998 bereits eine Fülle von Maßnahmen ergriffen, um diese Rahmenbedingungen deutlich zu verbessern.

Aufgabe der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist es, vor allem Personen, die ohne zusätzliche Hilfen keine Arbeit finden, in reguläre Beschäftigung zu integrieren. Mit dem neuen Arbeitsförderungsrecht, das im Sozialgesetzbuch III geregelt wurde und 1998 in Kraft trat, wurde die aktive Arbeitsmarktpolitik stark auf diese Aufgabe hin ausgerichtet. Die neue Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, daß die neu entwickelten arbeitsmarktpolitischen Instrumente noch effizienter eingesetzt werden, und zusätzliche Möglichkeiten prüfen, wie auch diejenigen Personen, die trotz beruflicher Qualifizierung oder finanzieller Hilfe nicht in reguläre Beschäftigung gebracht werden können, ggf. längerfristig in einem öffentlichen Beschäftigungsverhältnis verbleiben können.

Die in der Antwort auf Frage 17 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 erwähnte Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zum Kündigungsschutz haben sich nicht bewährt und wurden daher wieder rückgängig gemacht. Des weiteren ist die im Rentenreformgesetz 1999 vorgesehene Einführung eines Demographiefaktors in der Rentenanpassungsformel und die Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis Ende 2000 ausgesetzt worden. Damit soll Zeit gewonnen werden, um sozial gerechtere Alternativen zu den von der früheren Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zu finden.

#### b) Bedeutung der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Die Darstellung in Abs. 116 des 3. Berichts wird wie folgt aktualisiert:

Die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik haben in Deutschland hohes Niveau erreicht. 1998 wurden für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik 39 Milliarden DM ausgegeben, davon rd. 20 Mrd. DM in den neuen Bundesländern. 1999 stehen für solche Maßnahmen sogar 45,3 Milliarden DM zur Verfügung, davon 22,8 Milliarden DM für die neuen Länder. Hiermit dürften in diesem Jahr - im Jahresdurchschnitt - etwa 1,4 Millionen Personen gefördert werden.

Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik seit 1994 (Übersicht):

<b>Jahr</b>	<b>DM in Mrd</b>
1994	53,5
1995	49,8
1996	46,8
1997	37,1
1998	39,0
1999	45,3 (Soll)

c) Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose

In Ergänzung der Antwort auf die Frage 20 des Dokumentes E/C.12/Q/GER.1 wird folgendes ausgeführt:

Das Bundesprogramm „Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ wurde bis zum Jahr 2001 verlängert. Damit wird sichergestellt, daß weiterhin mit 750 Millionen DM pro Jahr die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in reguläre Beschäftigung unterstützt werden kann. Hiermit können pro Jahr etwa 50.000 Personen gefördert werden. Der Zuschuß wird in der Regel für ein Jahr gewährt. Er ist degressiv ausgestaltet und beträgt je nach der vorangegangenen Dauer der Arbeitslosigkeit des Langzeitarbeitslosen im ersten Halbjahr 60 % bis 80 % und im zweiten Halbjahr 40 % bis 60 % des Bruttolohns.

d) Maßnahmen zur Eingliederung von Behinderten in das Berufsleben

Zu Abs. 29 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses wird zunächst hingewiesen auf die als Anlage zur Antwort auf die Frage 21 des Dokumentes E/C.12/Q/GER.1 übersandte zweisprachige Denkschrift „Eingliederung“ Behinderter in der Bundesrepublik Deutschland / The Integration of Disabled Persons in the Federal Republic of Germany“, insbesondere auf die Absätze 71 - 96 dieser Denkschrift. Die dort dargestellten Maßnahmen zur Eingliederung in das Berufsleben gelten natürlich auch für Behinderte in den neuen Bundesländern. Darüber hinaus hat die Bundesregierung ein

Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit beschlossenen. Das beim Luxemburger EU-Beschäftigungsgipfel fest vereinbarte Ziel, jugendlichen Arbeits- und/oder Schulungsangebote zu unterbreiten, bevor sie ein halbes Jahr arbeitslos sind, wird im Rahmen dieses Programms auch für jugendliche Behinderte mit besonderer Dringlichkeit und auch im Osten Deutschlands verfolgt. Defiziten in der schulischen und beruflichen Bildung sowie drohender Langzeitarbeitslosigkeit soll so wirksam begegnet werden.

Auch dem zweiten Ziel der Vereinbarungen des Luxemburger Beschäftigungsgipfels, arbeitslosen Erwachsenen durch die o.g. Mittel einen Neuanfang zu ermöglichen, ehe sie zwölf Monate arbeitslos sind, wird besondere Bedeutung zugemessen. Die Bundesanstalt für Arbeit wird im Zusammenwirken mit anderen zuständigen Trägern diese Ziele konkret für jeden einzelnen Behinderten umsetzen. Das gleiche gilt für Behinderte hinsichtlich der dritten festen Vereinbarung des Luxemburger Beschäftigungsgipfels, 20% der Arbeitslosen Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit anzubieten.

In einem bundesweiten, 1998 begonnenen Modellvorhaben wird bis zum Jahr 2001 untersucht, ob eine Ausdehnung der "besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe" auf befristete Arbeitsverhältnisse bei Arbeitgebern den Anreiz erhöht, arbeitslose Schwerbehinderte einzustellen.

- e) Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifizierungschancen junger Ausländer  
Abs. 129 des 3. Berichts ist wie folgt zu aktualisieren:

Besondere Kompetenzen ausländischer Jugendlicher sollen genutzt und gestärkt werden. Dies geschieht beispielsweise durch binationale Ausbildungsprojekte in Kooperation mit Griechenland, Spanien, Italien, der Türkei und Portugal. Die Ausbildung erfolgt in anerkannten Berufen mit zusätzlichem muttersprachlichen Fachunterricht und Praktikum im Herkunftsland. Dies führt zu einer Erhöhung der Mobilität und Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt Deutschlands, der jeweiligen Herkunftsländer und der Europäischen Union.

In Abs. 130 ist die Zahl „über 1,1 Millionen“ zu ersetzen durch „rund 1,3 Millionen“.

#### Zu Artikel 7

##### *Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen*

1. Die Darstellung im 3. Bericht und in den Antworten auf die Fragen 21 und 22 im Dokument E/C.12/Q/GER.1 ist wie folgt zu ergänzen:

- Die Bezüge der Beamten (Abs. 138 - 142 des 3. Berichts) sind im Jahr 1996 um 1,3% und im Jahr 1998 um 1,5% angehoben worden. Seit dem 1. Januar 1998 erhält ein lediger Beamter in der ersten Stufe der Besoldungsgruppe A 2 (unterer Einkommensbereich) einschließlich anteiliger Sonderzahlungen rd. 2832 DM monatlich. Für einen verheirateten Beamten ergibt sich ein Betrag von rd. 3020 DM; bei einem verheirateten Beamten mit einem Kind erhöht sich der Betrag auf rd. 3190 DM. Hinzu kommt ein Nettokindergeld von 220 DM.

In den neuen Bundesländern beträgt die Besoldung seit dem 1. September 1998 86,5 % der „Westbesoldung“.

- Informationen über Anzahl und Häufigkeit von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (vgl. Abs. 145 - 148 des 3. Berichts) im Jahr 1997:

- angezeigte Arbeitsunfälle: rd. 1,6 Mio. (3,5 v.H. weniger als 1996);
- Arbeitsunfälle je 1.000 Vollerwerbstätige durchschnittlich 42 (1994: 51)
- angezeigte Wegeunfälle: rd. 240.000 (minus 7,8 v.H.)
- tödliche Wegeunfälle: 885 (plus 5,1 v.H.)
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit: rd. 88.800 (Abnahme gegenüber 1996: 5,4 v.H.).

2. In Abs. 8 (8. Spiegelstrich) der Bemerkungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses wird als positives Beispiel für die Politik der neuen Bundesregierung die im November 1998 angekündigte Wiederherstellung der vollen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erwähnt. Das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 hat dieses Vorhaben umgesetzt und die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für alle Arbeitnehmer wieder von 80 Prozent auf 100 Prozent des regelmäßigen Arbeitsentgelts angehoben (Artikel 7 des o.a. Korrekturgesetzes).

#### Zu Artikel 8

##### *Recht auf gewerkschaftliche Betätigung*

Es bereitet der Bundesregierung Schwierigkeiten, den in den Absätzen 19 und 31 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses enthaltenen Erwägungen und Empfehlungen in bezug auf das Streikrecht von Beamten zu folgen. Wie bereits in der Antwort auf die Frage 23 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 ausgeführt, steht die Tatsache, daß Beamten in Deutschland die Ausübung des Streikrechts verwehrt ist, im Einklang mit Art. 8 des Paktes, da dessen Absatz 2 Einschränkungen des Streikrechts für den öffentlichen Dienst ausdrücklich zuläßt. Würde der Pakt die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 nicht enthalten, so hätte die Bundesregierung bei der

Ratifizierung des Paktes eine Vorbehaltserklärung dahingehend abgegeben, daß das Streikrecht nicht für Beamte gilt, so wie sie dies im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta des Europarats hinsichtlich des Art. 6 Abs. 4 getan hat.

Obwohl also nach dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 des Paktes völlig eindeutig das Streikverbot für deutsche Beamte keine Verletzung des Paktes darstellt, will die Bundesregierung nachstehend die Gründe darstellen, die es erforderlich machen, deutschen Beamten die Ausübung des Streikrechts zu versagen.

Die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes haben uneingeschränkt die Möglichkeit, sich zu organisieren und gemeinsam ihre Interessen zu vertreten. Bezüglich der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen ist zu differenzieren:

a) Beamte

Das Grundgesetz sieht vor, daß Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, das durch Verwaltungsakt zustande kommt und dessen Inhalt durch Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bestimmt wird. Beamte sind mit der Sicherung und Wahrung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut. Ein Streik wäre mit dieser Treuepflicht unvereinbar und würde der Zweckbestimmung des Berufsbeamten-tums zuwiderlaufen. Ein Streik von Beamten würde nicht in erster Linie zu Lasten des Dienstherrn gehen. Er würde vor allem zu unzumutbaren Belastungen für die Allgemeinheit führen. Mit dem Streikverbot wird deshalb die kontinuierliche Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben im Interesse der Bürger gesichert. Da das Beamtenrecht nicht durch Vertrag und Tarifvertrag, sondern durch Gesetz und Rechtsvorschriften geregelt wird, würden sich Arbeitskampfmaßnahmen der Beamten gegen den Gesetzgeber und damit gegen die Entscheidungsfreiheit des Parlaments richten.

Das Streikverbot hat nichts mit einem Mangel an Demokratie zu tun. Der Eintritt in das Beamtenverhältnis und die Übernahme der Treuepflicht erfolgt freiwillig. Auch wird dem Beamten das Koalitionsrecht nicht versagt.

Im Bezug auf die Beamten in privatisierten Unternehmen wie z.B. Bahn und Post ist darüber hinaus festzuhalten:

- Die Verfassungsnormen der Artikel 143a und 143b des Grundgesetzes legen ausdrücklich fest, daß Beamte der Bundeseisenbahnen und der Deutschen Bundespost unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen tätig werden.

- Das Streikrecht setzt Tarifautonomie voraus; die Beschäftigungsbedingungen der Beamten werden aber - auch wenn es sich um privatisierten Unternehmen zugewiesene Beamte handelt - nicht zwischen Vertragspartnern ausgehandelt, sondern vom Parlament festgesetzt.
- Bei der Zuweisung zu einem privatisierten Unternehmen bleibt -wie die genannten Verfassungsnormen deutlich machen- das Beamtenverhältnis voll aufrechterhalten. Deshalb können nicht nur die subjektiven Rechte des Beamten im wesentlichen unverändert fortbestehen; dies muß vielmehr auch für die Beamtenpflichten, also für den Status insgesamt gelten.  
Dem Beamten steht es frei, sich aus diesen Rechtsbindungen zu lösen, indem er in ein Arbeitnehmerverhältnis zu dem privatisierten Unternehmen wechselt.

Dem einem privatisierten Unternehmen zugewiesenen Beamten steht daher kein Streikrecht zu. In den privatisierten Bereichen werden im übrigen keine Mitarbeiter neu in das Beamtenverhältnis übernommen werden, so daß zumindest langfristig dort keine Beamten mehr beschäftigt sein werden.

b) Arbeitnehmer:

Arbeitnehmer stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das durch Abschluß eines Arbeitsvertrages zwischen einem Träger der öffentlichen Verwaltung (Arbeitgeber) und einem Angestellten oder Arbeiter (Arbeitnehmer) zustande kommt. Sie haben uneingeschränkte Koalitionsrechte. Die Tarifvertragsparteien verhandeln über die Arbeitsbedingungen. Arbeitnehmer können an rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen teilnehmen.

Zu Artikel 9

*Recht auf soziale Sicherheit*

1. Krankenversicherung

a) Die Darstellung im 3. Bericht (Abs. 168 - 183) wird wie folgt aktualisiert:

- Abs. 171: Die Gesamtausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung beliefen sich im Jahre 1996 auf rund 244 Milliarden DM; dies entspricht rund 46,5 v.H. aller Ausgaben des deutschen Gesundheitswesens.
- Abs. 174: Beitragsbemessungsgrenze am 01.01.99:

alte Bundesländer:	76.500 DM im Jahr (= 6.375 DM im Monate)
neue Bundesländer:	64.800 DM im Jahr (= 5.400 DM im Monat)

- Abs. 181: Der dritte Satz betreffend die Versicherungspflichtgrenze entfällt.

b) Im Anschluß an Abs. 189 wird der 3. Bericht wie folgt ergänzt:

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 28.10.1996 wurde für Zahnfüllungen eine Mehrkostenregelung analog der Mehrkostenregelung beim Zahnersatz geschaffen. Der Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, der eine Füllungsalternative wählte, die außerhalb der vertragszahnärztlichen Richtlinien lag, hatte nur die Mehrkosten für eine medizinisch nicht erforderliche Versorgung selbst zu tragen.

Zur Stabilisierung des Beitragssatzniveaus und zur Begrenzung der Ausgabenentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung leistete das Gesetz zur Entlastung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung, das zum 01.01.1997 in Kraft trat, einen wichtigen Beitrag. Die ausgabenbegrenzenden und -reduzierenden Maßnahmen ermöglichten ein Einsparpotential in einer Größenordnung von ca. 0,4 Beitragssatzpunkten. Um diesen Anteil wurden die Beitragssätze der einzelnen Krankenkassen zum 01. Januar 1997 abgesenkt.

Folgende Regelungen bildeten dabei Schwerpunkte des Gesetzes:

- Arzneimittelzuzahlungen wurden erhöht. Die bisherigen Härtefallregelungen galten weiter und sorgten dafür, daß Kinder sowie Bezieher niedriger Einkünfte auch weiterhin von Zuzahlungen befreit und chronisch Kranke vor unzumutbaren finanziellen Belastungen geschützt bleiben. Auch nach der Zuzahlungserhöhung blieb das Zuzahlungsvolumen in der Bundesrepublik Deutschland niedriger als in fast allen europäischen Ländern und anderen vergleichbaren Industrienationen.
- Zuschuß zum Zahnersatz fiel für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1979 und jünger weg.
- Stationäre Kuren wurden auf das medizinisch Notwendige begrenzt. Die Regeldauer einer Kur wurde von vier auf drei Wochen verkürzt und die Wiederholungsintervalle - auch für ambulante Kuren - von drei auf vier Jahre verlängert. Zuzahlungen - außer für Krankenhausaufenthalte und Anschlußrehabilitationen - wurden deutlich angehoben. Die Arbeitgeber konnten durch arbeitsrechtliche Regelungen zwei Tage je Kurwoche auf den Urlaub anrechnen.

- Das Krankengeld wurde von bisher 80 auf 70 v.H. des regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelts gesenkt.
- Gesundheitsförderung wurde auf medizinisch notwendige Maßnahmen konzentriert. Selbsthilfegruppen konnten unter präzise bestimmten medizinischen Voraussetzungen weiter gefördert werden.

Um langfristig die Voraussetzungen für eine Ausgabenbegrenzung und Stabilisierung des Beitragssatzniveaus in der gesetzlichen Krankenversicherung zu schaffen, wurden das 1. und 2. Gesetz zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (1. und 2. GKV-Neuordnungsgesetz) verabschiedet. Die beiden Gesetze traten zum 01. Juli 1997 in Kraft. Die Neuordnungsgesetze verbesserten die Leistungsfähigkeit und Gestaltungskraft der sozialen Krankenversicherung und sicherten ihre Finanzgrundlagen.

Das 1. GKV-Neuordnungsgesetz enthielt folgende Regelungen:

- Erschweren von Beitragssatzanhebungen der Krankenkassen durch automatische Erhöhung der Zuzahlungen der Versicherten,
- außerordentliche Kündigungsrechte der Versicherten bei Beitragssatzerhöhungen ihrer Krankenkassen,
- Verbesserung der Härtefallregelung für chronisch Kranke.

Das 2. GKV-Neuordnungsgesetz beinhaltete im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Der Selbstverwaltung der Krankenkassen wurden neue Gestaltungsmöglichkeiten im Leistungs- und Beitragsrecht (z.B. Selbstbehalt und Beitragsermäßigung sowie Beitragsrückzahlung) sowie bei der Vertragsgestaltung eingeräumt. Insbesondere konnten die Partner der gemeinsamen Selbstverwaltung eigenverantwortlich im Rahmen von Modellvorhaben Verfahrens-, Organisation-, Finanzierungs- und Vergütungsformen der Leistungserbringung weiterentwickeln. Die vertragliche Ausgestaltung und Abwicklung dieser Modellvorhaben erfolgte über die bestehenden Organisationsstrukturen der Selbstverwaltung.
- Mit den Regelungen zum Jobsharing von Ärzten und teilzeitangestellten Ärzten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, wurde den Bedürfnissen vieler Ärzte nach individueller Festlegung ihres Arbeitseinsatzes nachgekommen. Hierdurch wurden zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Ärzte geschaffen, ohne daß es zu einer Leistungsausweitung gekommen ist.

- Die Änderung der Regelungen zur Bedarfsplanung von Vertragsärzten ab 1999 sicherte die Bedarfsplanung als regionale Verteilungsregelung ab und verhinderte, daß es zu einer absoluten Zulassungssperre gekommen ist.
- Der stationäre Sektor wurde wirksamer in die Verantwortung zur Sicherung der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung eingebunden. Die mit dem Gesundheitsstrukturgesetz und der Bundespflegesatzverordnung 1995 eingeleitete Reform der stationären Versorgung mit der Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip und die Einführung eines leistungsorientierten Vergütungssystems wurde fortgesetzt. Dazu wurden die eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Selbstverwaltungspartner von Krankenkassen und Krankenhäusern ausgeweitet und staatliche Regelungen abgebaut. Die Verantwortung der Vertragspartner für die Beitragssatzstabilität wurde konkretisiert und wirksam ausgestaltet. Flankierend wurden Einzelregelungen der Bundespflegesatzverordnung zur Feinsteuerung angepaßt. Mit der Aufhebung der Pflege-Personalregelung wurde die Entwicklung von Maßstäben und Grundsätzen für die Personalbemessung wieder den Vertragspartnern übertragen. Ebenfalls aufgehoben wurden die gesetzlichen Regelungen über die Großgeräteplanung.

Die seit 1993 ungeklärte Finanzierung der sogenannten großen Instandhaltungsmaßnahmen der Krankenhäuser wurde befristet für den Zeitraum 1997 bis 1999 durch einen pauschalen Zuschlag auf die Pflegesätze geregelt. Die dadurch bedingten Mehraufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung sollten in den Jahren 1997 bis 1999 durch einen Beitrag in Höhe von jährlich 20 DM von den Mitgliedern der Krankenkassen finanziert werden. Bezieher niedriger Einkommen und GKV-Mitglieder in Ländern, die den Instandhaltungsaufwand übernehmen, waren ausgenommen.

- In der zahnmedizinischen Versorgung wurde der Prävention und Zahnerhaltung stärker Vorrang vor der Versorgung mit Zahnersatz eingeräumt, die Prävention für werdende Mütter und Kleinkinder verbessert und eine zahnmedizinische Prophylaxe für Erwachsene eingeführt.

Der geltende prozentuale Zuschuß der Krankenkassen zum Zahnersatz wurde durch standardisierte Festzuschüsse zu den einzelnen prothetischen Versorgungsformen, die direkt an Versicherte gezahlt wurden, ersetzt. Die Abrechnung der prothetischen Leistungen erfolgte unmittelbar zwischen Vertragszahnarzt und Versichertem auf

Basis der Gebührenordnung für Zahnärzte. Dabei wurde der Zahlungsanspruch des Vertragszahnarztes gegenüber dem Versicherten für eine Übergangszeit von zwei Jahren - für Härtefälle dauerhaft - auf das 1,7fache bzw. in den neuen Ländern auf das 1,86fache des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Zahnärzte begrenzt.

- Die Informationsrechte der Versicherten über die zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen abgerechneten Leistungen und die von den Krankenkassen zu zahlenden Entgelte wurden wesentlich verbessert.

Die GKV-Neuordnungsgesetze führten ab Mitte des Jahres 1997 zu unmittelbaren finanzwirksamen Entlastungen der Krankenkassen.

Auf der Grundlage eines abgestuften Konzepts mit sofortigen Einsparanstrengungen der Selbstverwaltung und Landesregierungen in den neuen Ländern und rechtskreisübergreifend wirksamen Selbsthilfemöglichkeiten der betroffenen Krankenkassen und Kas-  
senarten führte das Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung in den neuen Ländern vom 24. Mai 1998 die begrenzte Einführung eines gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs ab 1999 bis 2001 ein.

Das Beitragsentlastungsgesetz und die beiden GKV-Neuordnungsgesetze haben für Versicherte und Patienten durch Zuzahlungserhöhungen, Leistungsausgrenzungen und „Sonderopfer“ zu unvermeidbaren Mehrbelastungen geführt. Hiervon waren vor allem chronisch Kranke und ältere Patienten betroffen. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung hat die neue Bundesregierung die Leistungen für Versicherte ab 01. Januar 1999 (GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz) wie folgt verbessert:

- Die Zuzahlung für Arzneimittel ist ab 01. Januar 1999 für die Packungsgröße N 1 von 9 DM auf 8 DM, für die Packungsgröße N 2 von 11 DM auf 9 DM und für die Packungsgröße N 3 von 13 DM auf 10 DM abgesenkt worden.
- Chronisch Kranke sind völlig von Zuzahlungen zu Fahrkosten, Arznei-, Verband- und Heilmitteln freigestellt, wenn sie zuvor ein Jahr lang 1 Prozent (bislang 2 Prozent) ihres Einkommens für die Behandlung derselben Krankheit bezahlen mußten.
- Über die Absenkung der Arzneimittelzuzahlungen und die Verringerung der Belastungen für chronisch Kranke hinaus sind die von der alten Bundesregierung vorgesehenen weiteren Zuzahlungserhöhungen abgeschafft worden:

- Die mit dem zum 01. Januar 1999 in Kraft getretenen Psychotherapeutengesetz vorgesehene Einführung einer Zuzahlung von 10 DM je Sitzung ist aufgehoben worden.
  - Die sogenannte Dynamisierung bestehender Zuzahlungen, die in Anlehnung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung zum 01. Juli 1999 zu weiteren Zuzahlungserhöhungen von 0,50 DM je Arzneimittelverordnung, 1 DM je zuzahlungspflichtigen Krankenhaus- und Kurtag sowie 1 DM je Krankentransport geführt hätte, entfällt.
  - Darüber hinaus ist der sogenannte Koppelungsmechanismus, der ab dem Jahr 2000 bei Beitragssatzerhöhungen der einzelnen Kassen automatisch zu weiteren Zuzahlungserhöhungen geführt hätte, abgeschafft worden. Bei Beitragssatzerhöhungen einer Krankenkasse von 1 Prozentpunkt hätte dies zu jeweils 10 DM Zuzahlungserhöhungen pro Arzneimittelverordnung, pro Krankenhaus- und Kurtag und je Krankentransport geführt. Bei Heilmitteln hätte sich eine Zuzahlungserhöhung für die betroffenen Versicherten von 15 auf 25 Prozent ergeben.
- Das sogenannte Krankenhausnotopfer von 20 DM je Mitglied ist für die Jahre 1998 und 1999 und auf Dauer ausgesetzt worden.
- Schließlich sind die Zahnersatzleistungen für Versicherte, die nach 1978 geboren wurden, wieder in den Leistungskatalog der GKV übernommen worden. Damit wird gewährleistet, daß medizinisch notwendiger Zahnersatz für die gesamte Bevölkerung auch in Zukunft bezahlbar bleibt.

Private Versicherungselemente, die mit dem Beitragentlastungsgesetz sowie den beiden GKV-Neuordnungsgesetzen in das System der gesetzlichen Krankenversicherung eingebaut worden waren, sind durch das GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz wieder herausgenommen worden:

- Die Möglichkeit zur Einführung von Selbstbehalten, Beitragsrückzahlungen, Zuzahlungen und erweiterten Leistungen in der Satzung der einzelnen Krankenkasse ist entfallen.
- Gleichzeitig ist die generelle Wahlmöglichkeit für Versicherte zwischen Sachleistung und Kostenerstattung wieder auf freiwillig Versicherte beschränkt.

- Die obligatorische Einführung der Kostenerstattung bei Zahnersatz, kieferorthopädischer Behandlung wurde aufgehoben. Anstelle des bisherigen Festzuschußsystems beim Zahnersatz gibt es wieder die Sachleistung der Krankenkassen. Die Versicherten haben - wie in dem bis Mitte 1997 geltenden Recht - einen Anteil von grundsätzlich 50 Prozent der Kosten zu tragen. Bei regelmäßiger Zahnprophylaxe wird darüber hinaus wieder ein Bonus von 10 bzw. 15 Prozent gewährt. Die Möglichkeit der Zahnärzteschaft, auf der Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte abzurechnen, entfällt. Die Vergütung von Zahnersatzleistungen erfolgt wieder auf der Grundlage vertraglich zwischen Zahnärzteschaft und Krankenkassen vereinbarter Vertragsgebührenordnungen im Wege des Sachleistungsprinzips.

Für die wichtigsten Leistungsbereiche der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Ausgaben im Jahr 1999 begrenzt worden.

Diese ausgabenbegrenzenden Regelungen, die den spezifischen Besonderheiten der einzelnen Leistungsbereiche Rechnung tragen, werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß bis zum Inkrafttreten der Strukturreform im Jahr 2000 keine beitragsatzsteigernde Effekte von der gesetzlichen Krankenversicherung ausgehen.

## 2. Pflegeversicherung

Vier Jahre nach dem Start der Pflegeversicherung kann festgestellt werden, daß die Pflegeversicherung nach Überwindung einiger Anlaufschwierigkeiten

- erfolgreich arbeitet,
- rd. 1,8 Mio. Pflegebedürftigen verlässlich hilft,
- die Sozialhilfeabhängigkeit der Pflegebedürftigen stark reduziert,
- die Pflegeinfrastruktur verbessert hat,
- seit 1994 rd. 75.000 neue Arbeitsplätze geschaffen hat und
- auf einem sicheren finanziellen Fundament steht.

Anhand folgender Punkte wird deutlich, wie positiv sich die Pflegeversicherung für die Pflegebedürftigen und deren Angehörige sowie auf die pflegerische Versorgung auswirkt:

### a) Leistungen der Pflegeversicherung

Die Hilfen der Pflegeversicherung kommen zielgenau dort an, wo sie nach dem Willen des Gesetzgebers auch ankommen sollten. Gegenwärtig beziehen rd. 1,8 Millionen Pflege-

bedürftige Leistungen aus der Pflegeversicherung. In der häuslichen Pflege erhalten gegenwärtig rd. 1,27 Mio. Pflegebedürftige jeden Monat bis zu 1.300 DM Pflegegeld oder Sachleistungen bis zum Wert von 3.750 DM.

### Ambulante Hilfen zur Pflege

<b>Soziale Pflegeversicherung: 1,20 Mio. Leistungsempfänger*</b> (Stand: 30.06.1998)	
<b>Stufe I</b> 400 DM Pflegegeld oder bis 750 DM Sachleistung	590.524 (= 49,0 %)
<b>Stufe II</b> 800 DM Pflegegeld oder bis 1.800 DM Sachleistung	475.346 (= 39,5 %)
<b>Stufe III</b> 1.300 DM Pflegegeld oder bis 2.800 DM Sachleistung, in Härtefällen bis 3.750 DM	138.241 (= 11,5 %)

\* Hinzu kommen rd. 63.000 Leistungsempfänger der privaten Pflege-Pflichtversicherung (Stand: 31.12.1997).

Im Bereich der stationären Pflege erhalten zur Zeit rd. 518.000 Pflegebedürftige monatlich zwischen 2.000 DM und 3.300 DM von der Pflegeversicherung.

### Stationäre Hilfen zur Pflege

<b>Soziale Pflegeversicherung: 492.000 Leistungsempfänger*</b> (Stand: 30.06.1998)	
<b>Stufe I</b> 2.000 DM monatlich	178.797 (= 36,3 %)
<b>Stufe II</b> 2.500 DM monatlich	201.282 (= 40,9 %)
<b>Stufe III</b> 2.800 DM monatlich; in Härtefällen bis 3.300 monatlich	112.095 (= 22,8 %)

- \* In der privaten Pflegepflichtversicherung gab es am 31.12.1997 rd. 26.000 Empfänger von stationären Leistungen.

b) Soziale Sicherung ehrenamtlicher Pflegepersonen

Mit Einführung der Pflegeversicherung wurden zum erstenmal ehrenamtliche Pflegepersonen in der Rentenversicherung pflichtversichert und in den Schutz der Unfallversicherung einbezogen. Die Pflegeversicherung zahlt im Bereich der häuslichen Pflege Rentenversicherungsbeiträge zwischen 201 DM und 716 DM monatlich (Basis 1999). Insgesamt profitieren derzeit über 500.000 Pflegepersonen von dieser Regelung. Da über 90 v.H. der rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen Frauen sind, leistet die Pflegeversicherung einen wichtigen Beitrag zur sozialen Absicherung von Frauen im Alter.

c) Pflegeversicherung reduziert die Abhängigkeit von der Sozialhilfe

Die Abhängigkeit von der Sozialhilfe im Pflegefall ist durch die Leistungen der Pflegeversicherung spürbar reduziert worden.

Im Bereich der ambulanten Pflege, wo die Sozialhilfeträger vor Einführung der Pflegeversicherung nur rd. 1,6 Mrd. DM ausgaben, gibt es nun Leistungen der Pflegeversicherung in Höhe von rd. 16 Mrd. DM jährlich. Bei der ambulanten Pflege wird folglich der weit überwiegende Teil der Pflegebedürftigen von der Sozialhilfe unabhängig.

Im stationären Bereich, wo die Ausgaben der Sozialhilfe vor der Einführung der Pflegeversicherung rd. 16 Mrd. DM jährlich betragen, erbringt die Pflegeversicherung Leistungen in Höhe von rd. 14 Mrd. DM jährlich. Mit diesen Leistungen wird ein Großteil der Pflegebedürftigen in Heimen aus der Abhängigkeit von der Sozialhilfe befreit.

d) Pflegeinfrastruktur verbessert

Vor Einführung der Pflegeversicherung gab es erhebliche Defizite in der Pflegeinfrastruktur, vor allem im Bereich der ambulanten Dienste und der Tages- und Kurzzeitpflege. 1991 gab es lediglich 100 Tagespflegeeinrichtungen, 220 Kurzzeitpflegeeinrichtungen und rd. 4.000 Sozialstationen, private Pflegedienste waren erst im Aufbau. Vier Jahre nach Einführung der Pflegeversicherung stehen den pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen rd. 11.900 ambulante Dienste sowie über 6.000 teilstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zur Verfügung.

e) Finanzierung der Pflegeversicherung stimmt

Derzeit beträgt die Rücklage der sozialen Pflegeversicherung rd. 9,7 Mrd. DM, wovon rd. 4 Mrd. DM der gesetzlich vorgeschriebenen Finanzreserve entsprechen.

Das Finanzpolster bildet das Fundament dafür, den Beitragssatz (von 1,7 %) trotz langsam steigender Zahlen pflegebedürftiger Leistungsbezieher bis in das nächste Jahrhundert hinein stabil zu halten.

### 3. Rentenversicherung

a) Um die seit dem Berichtszeitraum des 3. Berichts eingetretenen Änderungen deutlich werden zu lassen, sind die tabellarischen Übersichten in den Absätzen 189, 190 und 191 /// als Anlagen 3 a - c) beigelegt; die Änderungen sind darin durch Fettdruck und Unterstreichung kenntlich gemacht.

b) Abs. 194 des 3. Berichts erhält folgende Fassung:

Die durchschnittliche Rente aus eigener Versicherung beträgt zur Zeit für Frauen in den alten Bundesländern 834,00 DM und in den neuen Bundesländern 1.125,00 DM. Die durchschnittliche Witwenrente beträgt z.Z. in den alten Bundesländern 1.036,00 DM und in den neuen Bundesländern ca. 943,00 DM.

In Abs. 196 a sind die letzten fünf Sätze zu streichen. Im Anschluß an Abs. 196 b) ist folgender Absatz hinzuzufügen:

Durch das Rentenreformgesetz 1999 wurde die Bewertung von Kindererziehungszeiten stufenweise angehoben. Damit wird zum 1. Juli 2000 erreicht, daß Kindererziehungszeiten mit dem vollen Durchschnittseinkommen aller Versicherten bewertet werden. Daneben wird ab 1. Juni 1999 eine leistungsadäquate Beitragszahlung durch den Bund für Kindererziehungszeiten eingeführt. Hierdurch werden Kindererziehungszeiten zu rentenrechtlichen Zeiten höherer Qualität aufgewertet.

Für die kommende Rentenstrukturreform wird eine Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen mit individuellen Wahlmöglichkeiten angetrebt.

In Abs. 197 ist die Zahl „75 %“ zu ersetzen durch „90 %“. Abs. 198 erhält folgende Fassung:

Mit dem Pflege-Versicherungsgesetz wird die Anerkennung der ehrenamtlichen/familiären Pflegearbeit ausgebaut. Hiernach werden Beiträge zur Rentenversicherung je nach Pflegestufe und Umfang der Pflegetätigkeit (mindestens 14 Stunden wöchentlich) zwischen rd. 201 DM und rd. 716 DM monatlich von den Pflegekassen gezahlt.

c) Hinsichtlich der Leistungen bei Arbeitsunfällen (Abs. 202 - 208 des 3. Berichts) sind im Berichtszeitraum folgende Änderungen eingetreten:

→ Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ist durch Gesetz vom 7. August 1996 neu gefaßt und als Siebtes Buch in das Sozialgesetzbuch eingeordnet worden. Mit dem Gesetz war keine grundlegende Reform verbunden; insbesondere die bisherigen Bestimmungen über die Leistungen sind im wesentlichen unverändert in das neue Gesetzbuch übernommen worden. Das Gesetz ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

→ Die Renten und das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind wie folgt erhöht worden:

- ab 1.1.1995 im Beitrittsgebiet um 2,78%  
(Rentenanpassungsverordnung vom 12.12.1994)
- ab 1.7.1995 um 0,27% und im Beitrittsgebiet um 2,58%  
(Rentenanpassungsverordnung 1995 vom 1.6.1995)
- ab 1.1.1996 im Beitrittsgebiet um 4,34%  
(Rentenanpassungsverordnung vom 4.12.1995)
- ab 1.7.1996 um 0,47% und im Beitrittsgebiet um 0,64%  
(Rentenanpassungsverordnung 1996 vom .6.1996)
- ab 1.7.1997 um 1,47% und im Beitrittsgebiet um 5,27%  
(Rentenanpassungsverordnung 1997 vom 10.6.1997)
- ab 1.7.1998 um 0,23% und im Beitrittsgebiet um 0,47%  
(Rentenanpassungsverordnung 1998 vom 20.5.1998)

→ Durch Verordnung vom 31.10.1997 ist die Berufskrankheiten-Verordnung neu gefaßt worden; die neue Verordnung ist am 1.12.1997 in Kraft getreten. Die bisherige Liste der Berufskrankheiten ist um vier Krankheiten erweitert worden; diese Krankheiten werden rückwirkend anerkannt, wenn der Versicherungsfall nach dem 31.12.1992 eingetreten ist.

#### 4. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Die Darstellung im 3. Bericht wird wie folgt aktualisiert:

- Abs. 210

Der erste Satz lautet:

Der Bemessung des Arbeitslosengeldes (Artikel 22 des IAO-Übereinkommens Nr. 102) wird wegen der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 1999 vom 18. Dezember 1998 zur Zeit kein höheres Einkommen als 1.980 DM wöchentlich oder 8.500 DM monatlich zugrunde gelegt.

Der letzte Satz lautet:

Die Ausgaben für das Arbeitslosengeld haben sich 1998 auf etwa 52,8 Mrd. DM belaufen; 1995 wurden rd. 48,2 Mrd. DM ausgegeben.

- Abs. 212 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag der Arbeitnehmer und Arbeitgeber beträgt je 3,25 % des Arbeitsentgelts (§§ 341 Abs. 2, 346 Abs. 1 SGB III). Der Beitragsbemessung darf zur Zeit kein höheres Entgelt als wöchentlich 1.980 DM oder monatlich 8.500 DM zugrunde gelegt werden (§ 341 Abs. 4 SGB III).

- Der letzte Satz von Abs. 213 erhält folgende Fassung:

Arbeitslosenhilfe wird Arbeitslosen gewährt, die

- (a) arbeitslos sind,
- (b) sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben,
- (c) keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, weil die Anwartschaftszeit nicht erfüllt ist,
- (d) Arbeitslosenhilfe beantragt haben,
- (e) innerhalb eines Jahres vor Antragstellung
  - (i) Arbeitslosengeld bezogen (Anschluß-Arbeitslosenhilfe) oder
  - (ii) in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt haben, die als Anwartschaftszeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen können - Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses stehen hierbei einer Beschäftigung gleich - (originäre Arbeitslosenhilfe)
- und
- (f) bedürftig sind.

- Satz 3 und 4 des Abs. 215 lauten wie folgt:

Die Dauer des Anspruchs auf originäre Arbeitslosenhilfe beträgt zwölf Monate. Die durchschnittliche Höhe (Nettokopfsatz) der Arbeitslosenhilfe betrug 1998 in den alten Bundesländern 1.010,13 DM und in den neuen Bundesländern 832,88 DM.

Daneben werden die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung übernommen.

- Abs. 216 erhält folgende Fassung:

Die Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe haben sich 1998 auf rd. 30,5 Mrd. DM belaufen (1985 rd. 9 Mrd. DM). Die erhöhten Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe sind im wesentlichen auf den überdurchschnittlichen Anstieg der Zahl der Langzeitarbeitslosen zurückzuführen.

5. Sozialbudget (Abs. 219 - 222 des 3. Berichts)

Die Übersicht über die zeitliche Entwicklung des Sozialbudgets in Abs. 220 wird wie folgt aktualisiert:

Jahr	Sozialbudget (Mrd. DM)	BIP <sup>2</sup> (Mrd. DM)	Sozialleistungsquote
1980	473,8	1.471,5	32,2
1984	551,4	1.750,9	31,5
1989	671,4	2.224,4	30,2
1991	882,3	2.938,0	30,0
1992	997,9	3.155,2	31,6
1993	1.058,0	3.235,4	32,7
1994	1.107,5	3.394,4	32,6
1995	1.181,3	3.523,8	33,5
1996	1.236,3 <sup>1</sup>	3.586,8	34,5 <sup>1</sup>
1997	1.246,9 <sup>1</sup>	3.675,8	33,9 <sup>1</sup>
1998	1.272,1 <sup>1</sup>	3.799,4	33,5 <sup>1</sup>

<sup>1</sup>. vorläufig

<sup>2</sup>. Ab 1991 nach ESVG 1995

Die Übersicht über die Entwicklung des Sozialbudgets nach Funktionen (Abs. 221) erhält folgende aktualisierte Fassung:

Funktionen	1980	1991	1993	1995	1997 <sup>1</sup>	1998 <sup>1</sup>
	In Mrd. DM					
Ehe und Familie	71,9	118,5	139,4	149,5	172,8	174,8
Gesundheit	151,5	300,2	350,2	405,3	411,4	417,7
Beschäftigung	28,7	99,0	144,3	149,3	160,5	159,5
Alter und Hinterbliebene	188,3	330,9	382,6	430,0	455,9	470,4
Übrige Funktionen (Folgen polit. Ereignisse, Wohnen, Sparen/Ver- mögensbildung, allgemeine Lebenshilfen)	33,3	33,8	41,6	47,2	46,4	49,6

In Abs. 222 sind die Gesamtausgaben des Haushalts 1998 des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit 154,9 Milliarden DM (= 33,9 % des gesamten Bundeshaushalts) anzugeben.

6. In den Absätzen 5 (3. Anstrich) und 26 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses wird bedauert, daß der 3. Bericht keine genauen statistischen Angaben über die Zahl der „social security recipients“ enthält. Da diese Feststellung im Zusammenhang mit der Armutsproblematik erfolgt, geht die Bundesregierung davon aus, daß hier noch nicht die Bezieher von Leistungen aus der sozialen Sicherheit, sondern die Empfänger von Sozialhilfeleistungen gemeint sind. Sie wird daher im Zusammenhang mit Art. 11 auf diese Frage eingehen.

### Zu Artikel 10

#### *Recht der Familien, der Mütter sowie der Kinder und Jugendlichen auf Schutz*

##### 1. Zum Familienbegriff

Die Abs. 229 und 230 des 3. Berichts erhalten folgende Fassung:

Die Formen des familiären Zusammenlebens haben sich entwickelt und werden sich weiter verändern. Familien treten uns heute daher ganz unterschiedlich entgegen. Das ist vor dem Hintergrund wirtschaftlicher, kultureller und politischer Veränderungen nicht anders vorstellbar, sondern selbstverständlicher Teil des ständigen gesamtgesellschaftlichen Wandels. Familien heute sind verheiratete und nicht verheiratete Eltern, die ihre Kinder gemeinsam oder allein erziehen. Hinzu kommen Stiefeltern, Adoptiv- und Pflegefamilien.

Gemeinsam ist diesen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften die verlässliche Beziehung der Kinder zu ihren Eltern. Sie alle haben denselben Anspruch auf Schutz und Förderung, auch dann, wenn das Familienleben nicht gelingt.

##### 2. Familienlastenausgleich

Wegen der grundlegenden Reform des Familienlastenausgleichs sind nachstehend die ab dem 01.07.1999 geltenden Regelungen im Zusammenhang dargestellt (vgl. Abs. 234 - 260 des 3. Berichts).

#### **Kindergeld**

Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Für Kinder in Ausbildung verlängert sich der Bezug von Kindergeld bis zum 27. Lebensjahr, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr. Wird in dieser Zeit der Wehr- oder Ersatzdienst verrichtet, verlängert sich die obere Altersgrenze entsprechend. Für Kinder, die wegen ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gibt es keine Altersgrenze. Das Kindergeld für ein

Kind über 18 Jahre entfällt grundsätzlich bei eigenem Kindeseinkommen von mehr als 13.020 DM im Jahr.

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig in Form einer Steuervergütung monatlich gezahlt. In bestimmten Fällen erhalten nicht unbeschränkt steuerpflichtige Eltern das Kindergeld monatlich als Sozialleistung gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt seit dem 1. Januar 1999:

für erste und zweite Kinder	monatlich 250 DM
für dritte Kinder	monatlich 300 DM
für vierte und weitere Kinder	monatlich 350 DM

### **Gesetzliche Krankenversicherung**

In der gesetzlichen Krankenversicherung, in der rund 90 % der Einwohner der Bundesrepublik Deutschland versichert sind, sind Ehegatten und Kinder der Versicherten in der Regel beitragsfrei mitversichert. Dabei handelt es sich um eine eigenständige Versicherung der Familienangehörigen ohne eine Beitragszahlung. Ihre Leistungsansprüche sind mit Ausnahme der Lohnersatzleistungen im wesentlichen mit denen der Mitglieder identisch.

### **Erziehungsgeld**

Mütter oder Väter, die ihr neugeborenes Kind selbst betreuen, erhalten bis zum 24. Lebensmonat des Kindes ein Erziehungsgeld von höchstens 600 DM monatlich. Sie können dabei bis zu 19 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein

Das Erziehungsgeld ist einkommensabhängig gestaltet. In den ersten 6 Lebensmonaten wird der volle Betrag von 600 DM monatlich gezahlt, wenn das jährliche Nettoeinkommen bei Ehepaaren 100.000 DM und bei Alleinerziehenden 75.000 DM nicht übersteigt. Bei noch höheren Einkommen entfällt das Erziehungsgeld. Ab dem 7. Lebensmonat des Kindes wird das Erziehungsgeld stufenweise reduziert; und zwar bei Ehepaaren mit einem jährlichen Nettoeinkommen über 29 400 DM bzw. 23 700 DM bei Alleinerziehenden. Beim zweiten und jedem weiteren Kind erhöht sich diese Einkommensgrenze um jeweils 4 200 DM. Das Mutterschaftsgeld für Arbeitnehmerinnen im Mutterschutz wird auf das Erziehungsgeld angerechnet.

### **Erziehungsurlaub**

Erwerbstätige Mütter oder Väter haben Anspruch auf Erziehungsurlaub zur Betreuung ihres neugeborenen Kindes bis zum 36. Lebensmonat des Kindes. Die Eltern können sich während dieser Zeit bis zu dreimal abwechseln.

### **Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuß**

Während der Mutterschutzfristen - 6 Wochen vor und in der Regel 8 Wochen nach der Geburt eines Kindes - erhalten Arbeitnehmerinnen Mutterschaftsgeld. Mütter, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten bis zu 25 DM am Tag. Die Differenz zwischen 25 DM am Tag und dem zuvor verdienten durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt trägt der Arbeitgeber. Den Differenzbetrag erhalten auch Arbeitnehmerinnen im Mutterschutz, die nicht oder privat krankenversichert sind. Zusätzlich bekommen sie ein einmaliges Mutterschaftsgeld von 400 DM.

### **Unterhaltsvorschuß**

Die Unterhaltsvorschußkasse hilft alleinstehenden Müttern und Vätern, wenn die Unterhaltszahlungen für das Kind vom anderen Elternteil ausbleiben.

Unterhaltsvorschußleistung (ab 01.Juli 1999)	Kinder unter 6 Jahren	Kinder von 6 bis unter 12 Jahren
in den alten Bundesländern	230 DM monatlich	306 DM monatlich
in den neuen Bundesländern	199 DM monatlich	267 DM monatlich

Unterhaltsvorschuß wird für längstens 72 Monate gezahlt, jedoch nicht über die Altersgrenze von 12 Jahren hinaus. Der Staat zieht - wenn möglich - die Unterhaltsvorschußzahlungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder ein.

### **Kindesunterhalt**

Eltern sind ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet. Bei den im ehelichen Haushalt der Eltern lebenden Kindern (das sind 85% aller minderjährigen Kinder in Deutschland) wird der Unterhalt im wesentlichen durch Naturalleistung erbracht. Im übrigen gilt folgendes: Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes, während der andere Elternteil den materiellen Bedarf des Kindes zu decken hat.

Die unterhaltsrechtlichen Regelbeträge, die als Bezugsgröße für die im Einzelfall zu berechnenden Unterhaltsrenten für minderjährige Kinder dienen, betragen bis zum 30. Juni 1999 je nach Altersgruppe (0 - 5 Jahre, 6 - 11 Jahre, 12 - 17 Jahre) in den alten Bundesländern 349 DM / 424 DM / 502 DM und in den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins 314 DM / 380 DM / 451 DM. Zum 1. Juli 1999 werden die Regelbeträge in den alten Bundesländern auf 355 DM / 431 DM / 510 DM und in den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins auf 324 DM / 392 DM / 465 DM angehoben. Anpassungen der Regelbeträge und der hieran gekoppelten Unterhaltsrenten an die Nettoeinkommensentwicklung erfolgen aufgrund gesetzlicher Vorschrift alle zwei Jahre jeweils zum 1. Juli.

### 3. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

Über die Antwort auf die Frage 28 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 hinausgehend wird folgendes ausgeführt:

Die Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Oktober 1998 trifft zur rechtlichen Behandlung von auf Dauer angelegten, insbesondere gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften folgende Feststellungen:

*„Für uns haben alle Formen von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften Anspruch auf Schutz und Rechtssicherheit. Die neue Bundesregierung will Minderheiten schützen und ihre Gleichberechtigung und gesellschaftliche Teilhabe erreichen. Niemand darf wegen seiner Behinderung, Herkunft, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit oder sexueller Orientierung als Schwuler oder Lesbe diskriminiert werden. Dazu werden wir ein Gesetz gegen Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung (u.a. mit der Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Rechten und Pflichten) auf den Weg bringen. Die Empfehlungen des Europäischen Parlaments für Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen werden berücksichtigt.“*

### 4. Zur Frage der doppelten Staatsangehörigkeit

Über die Antwort auf die Frage 27 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 hinausgehend und im Hinblick auf Abs. 8, 2. Anstrich, in den Bemerkungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses wird folgendes ausgeführt:

Das geltende deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ist vom Abstammungsgrundsatz - *ius sanguinis* - geprägt. Danach erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn zumindest ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 4 Abs. 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz - RuStAG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Eltern

bzw. der Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Abstammung oder durch Einbürgerung in den deutschen Staatsverband erworben haben. Seit einer Gesetzesänderung von 1993 spielt es auch keine Rolle mehr, ob das Kind ehelich oder nichtehelich geboren ist. Allerdings bedarf es in dem Fall, daß nur der Vater deutscher Staatsangehöriger ist und eine Ehe zwischen den Eltern nicht besteht, für die Geltendmachung der deutschen Staatsangehörigkeit der nach deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft innerhalb bestimmter Fristen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 RuStAG).

Neben dem Abstammungserwerb besteht für die Kinder aus Ausländerfamilien sowie für die Ausländer selbst die Möglichkeit, bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen in den deutschen Staatsverband eingebürgert zu werden. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, daß minderjährige Kinder bei Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils unter erleichterten Bedingungen mit eingebürgert werden können (§ 8 RuStAG in Verbindung mit Nr. 3.2.2.5 der Einbürgerungsrichtlinien sowie § 86 Abs. 2 Ausländergesetz - AuslG).

Daneben können Kinder von Ausländern aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen auch selbständig eingebürgert werden. Zum einen gibt es die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit die rechtlichen Bedingungen erfüllt sind, eingebürgert zu werden (§ 8 RuStAG). Zum anderen besteht für junge Ausländer ein besonderer Anspruch auf erleichterte Einbürgerung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 85 AuslG).

Für den Fall, daß ein Kind seit Geburt staatenlos ist, ist es auf seinen Antrag einzubürgern, wenn es (zusammengefaßt gesagt) im Bundesgebiet geboren ist, seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat, den Antrag vor Vollendung des 23. Lebensjahres stellt und nicht rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist (siehe Artikel 2 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) vom 29. Juni 1977).

Über diese Regelungen hinaus sind mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 wesentliche Verbesserungen auch im Hinblick auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder von Ausländern erfolgt. Um die Integration der in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern zu fördern, ist das traditionelle Abstammungsprinzip, nach dem nur Kinder deutscher Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und das zur Integration des ausländischen Bevölkerungsteils kaum beitragen kann, um ein *ius soli*-Element ergänzt worden. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern werden ab dem 1. Januar 2000 mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit

erwerben. Gesetzliche Voraussetzung hierfür ist, daß ein Elternteil seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Wenn die Kinder ausländischer Eltern neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, haben sie bei Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit zu wählen (Option). Darüber hinaus ist für vor Inkrafttreten des Gesetzes geborene Kinder im Alter bis zu zehn Jahren, für die die Voraussetzungen des *ius soli*-Erwerbstatbestandes bei Geburt vorgelegen hätten, ein zeitlich befristeter Einbürgerungsanspruch geschaffen worden. Für alle Ausländer wird die zu erfüllende Mindestaufenthaltsfrist für die Anspruchseinbürgerung von 15 auf 8 Jahre gesenkt.

5. Gewalt gegen Frauen und sexueller Mißbrauch von Kindern (Abs. 20/21 und 34 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen)

In Ergänzung des Abschnitts I der Antwort auf die Frage 30 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 wird folgendes ausgeführt:

Die Bundesregierung wird 1999 erstmals einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen in Deutschland vorlegen. Schwerpunkte dieses Aktionsplans werden sein:

- Prävention,
- weitere Verbesserung von Bundesgesetzen,
- Institutionalisierung von notwendigen Kooperationen,
- die bundesweite Vernetzung von Hilfsangeboten,
- Täterarbeit,
- Sensibilisierung von Fachleuten und Öffentlichkeit,
- die Gewaltbekämpfung im internationalen Bereich.

Zu Abs. 20 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen wird mitgeteilt, daß seit dem 1. Januar 1998 bei den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft erfaßt wird, ob das Ermittlungsverfahren betrifft:

- besondere Wirtschaftsstrafsache,
- Betäubungsmittelstrafsache,
- Umweltstrafsache,
- Strafsache gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Straßenverkehrsstrafsache,
- keine der vorgenannten Strafsachen.

Zusätzlich wird erfaßt, ob es sich um eine Strafsache der organisierten Kriminalität handelt.

- / Statistische Angaben zur Frage des Menschenhandels können der als Anlage 4 beigefügten auszugsweisen Ablichtung der Antwort der Bundesregierung vom 07.04.98 auf eine parlamentarische Anfrage entnommen werden.

In Ergänzung des Abschnitts III der Antwort auf die Frage 30 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 wird folgendes ausgeführt:

Weitere Verbesserungen bringt das am 1. Dezember 1998 in Kraft getretene Zeugenschutzgesetz. Mit ihm wird erstmalig gesetzlich der Einsatz der Videotechnologie im Strafverfahren geregelt. Es soll besonders schutzbedürftigen Zeugen dienen, zu denen gerade auch Kinder und Frauen, die Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, gehören. Zeugenvernehmungen können unter bestimmten Voraussetzungen getrennt von den übrigen Verfahrensbeteiligten durchgeführt und auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung kann unter weiteren Voraussetzungen, die die berechtigten Interessen der anderen Verfahrensbeteiligten - insbesondere auch des Beschuldigten - sicherstellen sollen, später als Vernehmungersatz verwendet werden. So sollen die insbesondere für Opfer von Sexualstraftaten und für kindliche Opferzeugen belastenden Mehrfachvernehmungen vermieden werden. Auch die getrennte, zu den übrigen Verfahrensbeteiligten per Videotechnologie übertragene Vernehmung kommt diesen Zeugen Gruppen zugute, denen so die oft bedrückende Verhandlungsatmosphäre im Gerichtssaal und die Konfrontation mit ihren Peinigern erspart bleibt.

Darüber hinaus erweitert das Zeugenschutzgesetz nochmals die Möglichkeiten, unter denen Opfer von Straftaten einen anwaltlichen Beistand erhalten können. So ist nunmehr auf Antrag des Opfers hin als Nebenkläger ihm auch ohne Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ein Rechtsanwalt als Beistand zu stellen, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder um Menschenhandel handelt. Bei Opfern unter 16 Jahren gilt dies sogar auch für Vergehen sowie bei der Mißhandlung von Schutzbefohlenen.

Zu Abs. 21 und 34 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen wird auf folgendes hingewiesen:

Gegenwärtig wird über zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Strafrechts zur Bekämpfung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und der Verbreitung von kinderpornografischen Schriften nachgedacht. Beispielhaft seien genannt:

- ein etwaiger neuer Strafbestand, nach dem sich strafbar macht, wer ein Kind für Taten des sexuellen Mißbrauchs nachzuweisen verspricht;
- eine etwaige Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Straftatbestände des Besitzes und des Verbreitens kinderpornografischer Schriften auf Schriften, die den sexuellen Mißbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren zum Gegenstand haben.

6. Jugendarbeitsschutz /Kinderarbeit (Abs. 33 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen)

Nicht ohne Erstaunen hat die Bundesregierung die Aufforderung des Ausschusses zur Kenntnis genommen, wirksame Maßnahmen zu treffen, die Kinderarbeit in Übereinstimmung mit dem Pakt und den einschlägigen IAO-Übereinkommen zu regeln.

Das einzige einschlägige IAO-Übereinkommen, das für Deutschland in Betracht kommt, ist das 1976 ratifizierte Übereinkommen Nr. 138; die übrigen einschlägigen Übereinkommen (Nr. 5, 6, 7, 10, 15, 33, 58, 59, 60, 112 und 123) sind von Deutschland entweder nicht ratifiziert oder anlässlich der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 automatisch gekündigt worden.

Seit der Vorlage des ersten deutschen Berichts im Jahr 1978 hat der Sachverständigenausschuß der Internationalen Arbeitsorganisation für die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen in keinem Fall Veranlassung für eine Bemerkung in bezug auf die Anwendung des Übereinkommens Nr. 138 durch Deutschland gesehen. Er hat mehrfach in direkten Anfragen detaillierte Angaben zu einzelnen Punkten erbeten. Die letzte direkte Anfrage des Sachverständigenausschusses aus dem Jahr 1997 betrifft Einzelheiten des am 01.03.97 (also nach Vorlage des letzten deutschen Berichts zum Übereinkommen Nr. 138) in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Außerdem befaßt sich diese direkte Anfrage mit einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage aus dem Jahr 1992, in der es u.a. um die Anzahl der durchgeführten Inspektionen zur Einhaltung des Jugendarbeitsschutzes ging. Die Bundesregierung wird sich auf diese direkte Anfrage in ihrem nächsten Bericht über die Durchführung des Übereinkommens eingehen.

Bekanntlich stellt der IAO-Sachverständigenausschuß Verstöße gegen ratifizierte Übereinkommen in Form von Bemerkungen (und nicht in der Form von direkten Anfragen) fest. Da, wie vorstehend dargelegt, Bemerkungen zur Durchführung des Übereinkommens Nr. 138 durch Deutschland nicht erfolgt sind, sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, das deutsche Jugendarbeitsschutzrecht in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen des Übereinkommens.

Nicht verständlicher ist auch die Aufforderung des Ausschusses in Abs. 33, die innerstaatliche Rechtslage in Übereinstimmung mit dem Pakt zu bringen, da an keiner anderen Stelle der Bemerkungen und Schlußfolgerungen konkret gesagt wird, in welcher Beziehung die innerstaatliche Rechtslage im Widerspruch zum Pakt steht.

In Ergänzung der Antwort auf die Frage 19 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 wird schließlich folgendes ausgeführt:

In Deutschland ist das grundsätzliche Verbot der Kinderarbeit durch das 2. Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 24. Februar 1997 auf Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ausgedehnt worden. Ausnahmen davon sind für Kinder unter 13 Jahren nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und in wenigen Ausnahmefällen möglich, z.B. bei der Mitwirkung bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen und Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Darüber hinaus ist eine Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren nur zulässig, wenn die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Bundesregierung hat zur näheren Bestimmung dieser leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz vom 23. Juni 1998 erlassen. Erlaubt werden in dieser Verordnung die üblichen und gesellschaftlich anerkannten Tätigkeiten, wie z.B. das Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, Hilfeleistungen in privaten Haushalten, das Erledigen von Botengängen und Einkäufen, das Baby-Sitting, das Erteilen von Nachhilfeunterricht, Handreichungen beim Sport und Hilfeleistungen in der Landwirtschaft. Kinder ab 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen mit diesen erlaubten Tätigkeiten wie folgt beschäftigt werden:

- Nicht mehr als 2 Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als 3 Stunden täglich,
- nicht zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr,
- nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts,
- nicht an mehr als 5 Tagen in der Woche,
- nicht mit gefährlichen Arbeiten, z.B. mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen,
- nicht mit Akkordarbeiten oder tempoabhängigen Arbeiten.

Nicht erlaubt ist ferner eine Beschäftigung in der gewerblichen Wirtschaft, in der Produktion und im Handel.

#### Zu Artikel 11

##### *Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt*

1. Armutsgrenze/Indikatoren für die Entwicklung des Lebensstandards (Abs. 15 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen)

Die Bundesregierung hatte sich in ihrer Antwort auf die Frage 32 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 eingehend zu den konzeptionellen und methodischen Schwierigkeiten der Definition und Messung von Armut und der Festlegung einer Armutsgrenze geäußert. Sie

bedauert, daß der Ausschuß sich mit dieser Darlegung nicht auseinandersetzt, sondern sich auf die Forderung nach Festlegung einer Armutsgrenze beschränkt. Die Bundesregierung nimmt nochmals ausdrücklich auf die Antwort zu Frage 32 Bezug. Aufgrund der dort dargestellten Bedenken und Schwierigkeiten gibt es in Deutschland bislang keine offizielle Armutsgrenze, die Schlußfolgerungen über die Zahl der Armen oder von Armut Bedrohten zuläßt. Dies steht einer Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 bekundeten Absicht der regelmäßigen Erstellung eines Armuts- und Reichtumsberichts jedoch nicht entgegen.

Wie im 3. Bericht werden nachstehend einige statistische Angaben mitgeteilt, die üblicherweise als Indikatoren für die Entwicklung des Lebensstandards der Bevölkerung angesehen werden.

Bruttosozialprodukt je Einwohner (in DM)

1994 (vorläufig)	40.777
1997 “	44.105

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner (in DM)

1994 (vorläufig)	26.489
1997 “	28.566

Privater Verbrauch je Einwohner in DM)

1994 (vorläufig)	23.409
1997 “	25.446

Preisindex für die Lebenshaltung (1991 = 100)

<b>Jahr</b>	<b>1994</b>	<b>1997</b>
alle privaten Haushalte	110,5	116,1
4-Personen-Haushalte von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen	110,7	116,6
4-Personen-Arbeitnehmer mit mittlerem Einkommen	111,0	116,6
2-Personen-Haushalt von Renten- und Sozialhilfeempfängern	111,4	118,2

2. Sozialhilfe

Wie bereits im Zusammenhang mit der Darstellung zu Artikel 9 erwähnt, geht die Bundesregierung davon aus, daß mit dem Ausdruck „social security recipients“ in Abs. 5 (3. Anstrich) und 26 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen Sozialhilfeempfänger gemeint sind.

a) Vorbemerkung

Zeitreihenvergleiche mit den für den 3. Bericht (Abs. 275 - 283) gelieferten Daten sind teilweise nicht möglich, bzw. die Daten sind im Zeitverlauf nur eingeschränkt vergleichbar. Folgende seit 1994 in Kraft getretene Maßnahmen sind hierfür verantwortlich:

Mit der Umstrukturierung der Sozialhilfestatistik ab dem Berichtsjahr 1994 wurde die als eine reine Zählstatistik angelegte alte Sozialhilfestatistik abgelöst. Insbesondere wurde von dem bei den Empfängern präferierten Konzept der Erfassung und des Ausweises von Jahresverlaufszahlen auf das Verfahren der Erhebung und Veröffentlichung von Bestandszahlen differenziert nach vielen Merkmalen zum Jahresende übergegangen. Etwa zeitgleich trat zum 1. November 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt konnten Asylbewerber, Ausländer mit einer Duldung sowie sonstige vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer nicht mehr Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch nehmen, sondern erhielten statt dessen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für diese Ausländergruppe wird seit 1994 auch eine gesonderte Asylbewerberleistungsstatistik durchgeführt. Sie werden demzufolge auch nicht mehr in der Sozialhilfestatistik erfaßt.

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes werden seit dem 1. April 1995 ambulante Leistungen und seit dem 1. Juli 1996 stationären Pflegeleistungen gewährt. Diese Hilfen ersetzen zum Teil die Leistungen der Hilfe zur Pflege (Hilfe in besonderen Lebenslagen) nach dem Bundessozialhilfegesetz und trugen somit zu einem Rückgang der Ausgaben und Empfänger bei dieser Hilfeart bei.

b) Sozialhilfeausgaben

Die gesamten Sozialhilfeausgaben erreichten im Jahre 1997 eine Höhe von 44,5 Mrd. DM, davon 39 Mrd. DM im früheren Bundesgebiet und 5,5 Mrd. DM in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Damit ist zum zweiten Mal in Folge seit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes ein Rückgang der Sozialhilfeausgaben zu verzeichnen: Der erneut zu beobachtende Ausgabenrückgang ist im wesentlichen auf den Entlastungseffekt der Pfl-

geversicherung, die erstmals sowohl im ambulanten (seit dem 1. April 1995) als auch im stationären Bereich (seit dem 1.7.1996) für ein volles Jahr wirksam wurde, aber auch auf die Deckelung der Regelsätze (§ 22 Abs. 6 BSHG) und der Pflegesätze in Einrichtungen (§ 93 Abs. 6 BSHG) zurückzuführen.

Gemessen an den gesamten Leistungen des Sozialbudgets betrug der Leistungsanteil der Sozialhilfe 2,8% im Jahr 1980 (früheres Bundesgebiet). Im Jahr 1997 war dieser Anteil auf 3,5% (Deutschland) angestiegen.

Bei den genannten Aufwendungen handelt es sich um *Bruttoausgaben*. Um die tatsächliche Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Sozialhilfe zu ermessen, sind dagegen die „reinen Ausgaben“ zu betrachten, die nach Abzug der Einnahmen der Sozialhilfeträger verbleiben. *Einnahmen* der Sozialhilfe fallen insbesondere durch Erstattung anderer Sozialleistungsträger (1997: 8,2% der Bruttoausgaben), Kostenbeitrag bzw. Aufwendersatz der Leistungsbezieher oder ihrer Angehörigen an (1997: 2,4%). Im Jahr 1997 machten die gesamten Einnahmen der Sozialhilfe in Deutschland 13,2% der Bruttoaufwendungen aus, 12,6% waren es im früheren Bundesgebiet und 17,2% in den neuen Ländern. Somit betragen die *reinen Ausgaben* der Sozialhilfe im Jahre 1997 insgesamt 38,7 Mrd. DM, davon im früheren Bundesgebiet 34,1 Mrd. DM und in den neuen Ländern 4,6 Mrd. DM.

Die Sozialhilfe im engeren Sinne, die laufende *Hilfe zum Lebensunterhalt*, machte 1997 mit 20,2 Mrd. DM Bruttoausgaben (45%) den geringeren Teil der finanziellen Aufwendungen aus. Der größere Teil der Ausgaben, 24,3 Mrd. DM (55%), entfällt auf die *Hilfe in besonderen Lebenslagen*, und zwar vor allem auf die Eingliederungshilfe für Behinderte in Höhe von 14,7 Mrd. DM (33,1%), die Hilfe zur Pflege in Höhe von 6,8 Mrd. DM (15,4%) und - mit erheblichem Abstand - die Krankenhilfe in Höhe von 2,2 Mrd. DM (4,9%). Lediglich rund 579 Mio. DM (1,3%) wurden 1997 für die übrigen Hilfearten ausgegeben.

Die Finanzierung der Sozialhilfe wird in Länderkompetenz geregelt. Für die Leistungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (22,8 Mrd. DM Bruttoausgaben im Jahr 1997, insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt) kommen die Kommunen auf; sie werden aus deren Einnahmen wie etwa dem Gemeindeanteil an verschiedenen Steuern, der Grund- und Gewerbesteuer sowie aus Zuwendungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bestritten. Die Leistungen der überörtlichen Träger (Bruttoausgaben 21,7 Mrd. DM in 1997, zum überwiegenden Teil für Hilfe in besonderen Lebenslagen) werden teilweise aus Landesmitteln und teilweise seitens der Kommunen finanziert - die entsprechenden Regelungen sind in den Bundesländern unterschiedlich.

Die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beliefen sich auf 5,2 Mrd. DM.

c) Die Zahl der Bezieher von Sozialhilfe

Gegenüber dem Jahresende 1996 ist die Zahl der Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Deutschland um 7,6 % auf 2,89 Mio. gestiegen. Im früheren Bundesgebiet erhielten 2,5 Mio. Menschen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, in den neuen Ländern und Berlin-Ost rund 382.000 Personen. In Relation zur Einwohnerzahl ergibt sich aus diesen Zahlen im früheren Bundesgebiet eine Bezieherquote von 3,8% und in den neuen Ländern und Berlin-Ost von 2,5% der Wohnbevölkerung.

*Hilfe in besonderen Lebenslagen* erhielten am Jahresende 1997 insgesamt 949.373 Personen, davon knapp 500.000 Personen, die in Einrichtungen und fast 460.000 Personen, die außerhalb von Einrichtungen wohnten. Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen waren 1997 vor allem Bezieher von Eingliederungshilfe für Behinderte (38% der Empfänger) und Hilfe zur Pflege (26% der Empfänger).

Die Zahl der Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betrug 487.000 (429.000 in den alten und 58.000 in den neuen Bundesländern).

d) Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit

Für die verschiedenen Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz sind die 439 örtlichen Träger der Sozialhilfe eigenverantwortlich zuständig. Daten hierzu aus einer amtlichen Statistik liegen nur bezüglich der Ausgaben auf der Länderebene vor. Für genaue Angaben zu der Art der Maßnahmen und der Anzahl der in diesen Maßnahmen beschäftigten Hilfeempfänger wäre eine Umfrage bei allen 439 Trägern der Sozialhilfe notwendig, die im vorgegebenen Zeitrahmen und mit den vorhandenen finanziellen und personellen Mitteln nicht leistbar ist. Zudem sind die Träger der Sozialhilfe der Bundesregierung gegenüber nicht berichtspflichtig.

Der Deutsche Städtetag (DSt) hat für die Jahre 1993 und 1996 Befragungen zur Hilfe zur Arbeit unter seinen Mitgliedstädten durchgeführt. 1993 berichteten 178 Städte über rd. 24.000 Arbeitsplätze im Rahmen der Hilfe zur Arbeit, 1996 waren es rd. 55.000 Arbeitsplätze in 186 Städten. Auf der Grundlage einer bevölkerungsbezogenen Hochrechnung dieser Zahl schätzt der Deutsche Städtetag, daß 1996 im gesamten Bundesgebiet rd. 150.000 Arbeitsplätze im Rahmen der Hilfe zur Arbeit zur Verfügung gestanden haben. Um die beiden Umfragen des Deutschen Städtetages mit unterschiedlicher Beteiligung vergleichbar zu machen, wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitsgelegenheiten je Stadt ausgewiesen. Dieser Mittelwert stieg von 133 Arbeitsplätzen (1993) um 120% auf 293 Arbeitsplätze je Stadt.

<b>Arbeitsgelegenheiten im Rahmen der §§ 19 und 20 BSHG</b> in Mitgliedstädten des Deutschen Städtetags (1993 und 1996)							
Arbeitsgelegenheiten	Jahr 1993 (178 Städte)			Jahr 1996 (186 Städte)			Veränderung 1996 ggü. 1993 (Mw.) in %
	Anzahl (gerundet)	Anteil in %	Mittelwert je Stadt	Anzahl (gerundet)	Anteil in %	Mittelwert je Stadt	
nach § 19 Abs. 1	1.900	8	10,7	13.090	24	70,4	559
nach § 19 Abs. 2, 1. Alt.	11.610	49	65,2	18.550	34	99,7	53
nach § 19 Abs. 2, 2. Alt.	8.290	35	46,6	20.190	37	108,5	133
nach § 20	1.660	7	9,3	2.730	5	14,7	57
Summe	23.690	100	133,1	54.560	100	293,3	120

Die Höhe der Ausgaben für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Hilfe zur Arbeit betrug (in Mio. DM, in Klammern: Anteil an den gesamten Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt)

1995	1.057,4	(5,6 %)
1996:	1.304,4	(6,7 %)
1997:	1.493,7	(7,4 %)

e) Ursachen des Sozialhilfebezugs

*Ursachen des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt*

Die amtliche Sozialhilfestatistik hat in ihrer bis zum Jahresende 1993 geltenden Form die Arbeitslosigkeit als eine unter anderen Ursachen (wie Krankheit, Tod oder Ausfall des Ernährers, unzureichende Versicherungs- und Versorgungsleistungen etc.) erfaßt. Die seit dem Jahr 1994 neu strukturierte Sozialhilfestatistik trägt nun dem Umstand Rechnung, daß

Arbeitslosigkeit durchaus mit anderen Belastungsfaktoren einhergehen kann und weist daher zum einen den Erwerbsstatus der Hilfeempfänger und zum andern soziale Belastungsfaktoren wie z.B. Trennung/ Scheidung, Überschuldung oder Wohnungslosigkeit aus. Damit wird es möglich, komplexe Problemlagen zu erfassen statt - wie bisher - nur die Hauptursache der Hilfestellung benennen zu können. Andererseits ist damit auch kein nahtloser Vergleich mit den Angaben bis einschließlich 1993 mehr möglich.

In Deutschland sind 40 % der Hilfebezieher (rd. 700 Tsd. Personen) im erwerbsfähigen Alter (15 Jahre bis unter 65 Jahren) arbeitslos gemeldet.

Das Risiko, über einen längeren Zeitraum hin arbeitslos zu bleiben, ist in starkem Maße altersabhängig: Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit der Hilfeempfänger steigt von 21 Monaten der 25- bis 29-Jährigen über 25 Monate der 30- bis 39-Jährigen und 31 Monate der 40- bis 49-Jährigen auf 40 Monate in der Altersgruppe der 50- bis 59-Jährigen an. Unzureichende Einkünfte aus *Erwerbsarbeit* machen zu einem deutlich geringeren Anteil (bundesweit 7,7%) eine ergänzende Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich.

#### *Besondere soziale Situation*

Bei rd. 21% der Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in Deutschland ist eine „besondere soziale Situation“ gegeben, bei den übrigen 79% der Hilfeempfänger liegen keine der vorgegebenen Situationsmerkmale vor (hierunter können auch Bezieher vermerkt sein, zu denen keine entsprechenden Angaben bekannt waren). Es sind in diesem Zusammenhang vor allem Veränderungen der Familienkonstellation wie Trennung/ Scheidung oder die Geburt eines Kindes, aber auch stationäre Unterbringung oder Tod eines Familienmitglieds, deren Folgen durch die Sozialhilfe aufgefangen werden.

- Im früheren Bundesgebiet führen vor allem Trennung und Scheidung in eine besondere soziale Situation. Deutsche Hilfebezieher sind davon in stärkerem Maße betroffen als ausländische Hilfebezieher. Die Geburt eines Kindes, der Tod eines Familienmitgliedes oder Wohnungslosigkeit folgen als weitere, aber weniger gewichtige Ursachen.
- In den neuen Ländern und Berlin-Ost sind die Gewichte anders gelagert: Hier steht die Geburt eines Kindes (insbesondere in Verbindung mit dem höheren Anteil Alleinerziehender) im Vordergrund, Trennung und Scheidung stehen an zweiter Stelle. Das Problem der Wohnungslosigkeit wirkt sich hier stärker aus als im früheren Bundesgebiet.

- Tod oder stationäre Unterbringung eines Familienmitglieds sind vor allem bei ausländischen Familien mit Schwierigkeiten verbunden, die aus eigener Kraft allein nicht bewältigt werden können.

### 3. Recht auf ausreichende Unterbringung

Zu Abs. 24 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen wird folgendes ausgeführt:

Die Wohnraumversorgung in der Bundesrepublik ist quantitativ und qualitativ insgesamt gut. Allerdings gab es in der ersten Hälfte der neunziger Jahre - vor allem wegen hoher Zuwanderungen - eine erhebliche Wohnungsknappheit; so sind im Zeitraum 1988 bis 1998 allein 2,5 Millionen deutschstämmige Aussiedler aus Mittel- und Osteuropa zugezogen (davon 415.000 in den Jahren 1996 bis 1998). Die dadurch entstandenen Engpässe am Wohnungsmarkt konnten weitgehend überwunden werden. Insbesondere wurde der Wohnungsbau, unterstützt durch staatliche Fördermaßnahmen, stark ausgeweitet: Die Zahl der neu gebauten Wohnungen ist von 313.000 im Jahr 1988 auf 603.000 im Jahr 1995 gestiegen. In den Jahren 1996 bis 1998 sind nochmals rund 1,65 Millionen Wohnungen fertiggestellt worden. Die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf der Bevölkerung ist im Zeitraum 1990 bis 1997 in den alten Ländern auf knapp 40 Quadratmeter und in den neuen Ländern auf knapp 34 Quadratmeter angestiegen.

Auch bei insgesamt guter Versorgungslage gibt es aber Haushalte, die sich aus eigener Kraft - insbesondere wegen geringen Einkommens - nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Auf diesen Personenkreis wird nunmehr die Förderung verstärkt konzentriert. Die wichtigsten Instrumente sind der soziale Wohnungsbau (Neubau und Bestandsmodernisierung) und das Wohngeld. Zum wohnungspolitischen Instrumentarium ist auf die Ausführungen im Dritten Staatenbericht (Abs. 310) sowie auf die Antworten zur Frage 33 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1 zu verweisen.

Aufgrund der Ausweitung des Wohnungsangebots ist auch die Zahl wohnungsloser Haushalte deutlich gesunken, wie vorliegende Statistiken zeigen. Eine bundesweite Gesamtstatistik gibt es bisher nicht; die Bundesregierung bemüht sich, gemeinsam mit den Ländern die Datengrundlagen zu erweitern.

Aus einigen Ländern liegen statistische Angaben, auch über einen längeren Zeitraum, vor. So wird in Nordrhein-Westfalen (mit 17,9 Mio. Einwohnern das bevölkerungsstärkste Bundesland) jeweils zum 30. Juni jeden Jahres die Zahl der Personen erfaßt, die in Notunterkünften untergebracht sind. Dies sind vor allem Personen, die ihre Wohnung infolge

Gerichtsbeschluß verloren haben (etwa weil sie die Miete nicht bezahlt haben oder weil es Probleme im Zusammenleben mit den Nachbarn gab), aber z.B. auch Personen, die ihre Wohnung wegen notwendiger baulicher Sanierungsmaßnahmen verlassen mußten oder deren Wohnung durch einen Unglücksfall (z.B. Feuer) zerstört wurde. Diese Zahl ist von 37.882 Personen am 30. Juni 1988 auf 62.396 Personen am 30. Juni 1994 angestiegen, seither aber wieder gesunken bis auf 36.063 Personen am 30. Juni 1998.

Die Unterbringung in Notunterkünften ist in der Regel nur vorübergehend. Die zuständigen kommunalen Stellen sind bestrebt, die betroffenen Einzelpersonen und Familien möglichst schnell wieder mit normalem Wohnraum zu versorgen oder durch Übernahme von Mietschulden und andere soziale Hilfen (z.B. Schuldenbelastung) den Verlust der Wohnung von vornherein zu verhindern.

Auch die Obdachlosenverbände gehen von sinkenden Zahlen aus. So hat die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Wohnungslosenhilfe die Gesamtzahl Wohnungsloser für das Jahr 1997 auf rund 860.000 Personen geschätzt, für das Jahr 1998 auf 690.000 Personen.

Bei diesen Zahlen ist folgendes zu beachten:

Die Schätzung der BAG Wohnungslosenhilfe ist mit vorhandenen Statistiken nicht kompatibel. Sie bezieht sich nicht auf einen bestimmten Stichtag, sondern auf den Verlauf eines gesamten Jahres, und bezieht einen breiten Personenkreis ein, nämlich alle Personen, die im Laufe des Jahres (mindestens zeitweise) keine eigene Wohnung mit eigenem Mietvertrag hatten. Dies sind u.a. Personen, die ohne Obdach auf der Straße lebten (von der BAG geschätzt: 1997 ca. 35.000, 1998 ca. 31.000, während des gesamten Jahres), Personen in Notunterkünften, aber auch Aussiedler (s.o., die in den ersten Wochen oder Monaten nach der Einreise in Unterkünften leben, bis sie eine eigene Wohnung erhalten.

In Deutschland wird der Vermeidung und dem Abbau von Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit ein hoher Stellenwert eingeräumt. So gilt die im Grundgesetz vorgegebene Sozialstaatsklausel (Art. 20 Abs. 1 GG) auch als Schutzprinzip für die wirtschaftlich Schwachen. Sie verlangt staatliche Vor- und Fürsorge für Einzelne und Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind, wie beispielsweise die sog. Randgruppen. Ausfluß des Sozialstaatsprinzips ist das Sozialhilferecht. Danach wird den Personen oder Haushalten durch die öffentliche Hand geholfen, die ihre Grundbedürfnisse nicht selbst oder mit Hilfe von anderen oder durch Leistungen der vorrangigen sozialen Sicherungssysteme befriedigen können. Als letztes Auffangnetz für alle ist es Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht:

Im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sind daher verschiedene Hilfen für Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen geregelt. So stellt die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 11 ff. BSHG) dem Bedürftigen die finanziellen Mittel zur Erhaltung seiner angemessenen Wohnung bereit. Ferner steht mit § 15 a BSHG ein Normprogramm zur Verfügung, das besondere Bedeutung als Instrument zur Vermeidung und zum Abbau von Wohnungs- und Obdachlosigkeit hat. Danach sollen rückständige Mieten dann von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn ansonsten Wohnungslosigkeit einzutreten droht. § 15 a BSHG enthält ferner die gesetzliche Grundlage dafür, daß die Amtsgerichte Räumungsklagen wegen Zahlungsverzugs nach § 554 Bürgerliches Gesetzbuch den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe zu melden haben, damit diese rechtzeitig vorbeugend tätig werden können. Des weiteren haben Personen, bei denen besondere Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, die sie nicht aus eigenen Kräften überwinden können, einen Anspruch auf Hilfe gem. § 72 BSHG. Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern. Dazu gehören vor allem Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.

Fälle von Hausbesetzungen sind sehr selten. In den neuen Ländern hatte es Anfang der neunziger Jahre in einigen Altbauquartieren mit schlechter Bausubstanz derartige Besetzungen gegeben, insbesondere aus Furcht, daß einkommensschwache Bewohner in Folge von Eigentümerwechsel oder Modernisierungen aus diesen Wohnungsbeständen verdrängt werden könnten. Inzwischen sind viele Altbauquartiere mit hohem Förderaufwand erneuert worden, ohne daß die befürchteten Entwicklungen eingetreten wären. Hierzu haben insbesondere auch besonders wirksame Wohngeldregelungen in den neuen Ländern beigetragen.

Insgesamt mußte im Wohnungsbestand der neuen Länder eine erhebliche „Erblast“ bewältigt werden: Ein überalterter Wohnungsbestand (mehr als die Hälfte aller Wohnungen stammte aus der Zeit vor 1948), in dessen Erhaltung und Erneuerung nicht investiert worden war, unattraktive Neubausiedlungen mit unzureichendem Wohnumfeld und zerstörte Eigentumsstrukturen. Die Qualität der Wohnungen und der Wohnquartiere ist nach der deutschen Einheit in den neuen Ländern grundlegend verbessert worden.

Zu Abs. 28 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen ist zu bemerken, daß das in Art. 11 des Paktes niedergelegte und im Allgemeinen Kommentar 4 des Ausschusses überzeugend präzisierete Recht auf ausreichende Unterbringung seiner Natur nach die angemessene Versorgung der dauerhaft oder zumindest für längere Zeit in einem Vertragsstaat des Paktes lebenden Bevölkerung mit Wohnraum zum Gegenstand hat. Für von vornherein nur auf vorübergehenden Aufenthalt angelegte Unterbringungsmöglichkeiten (wie etwa Unterkünfte für

von Naturkatastrophen betroffene Personen) können naturgemäß die im Allgemeinen Kommentar 4 entwickelten Grundsätze allenfalls mit Einschränkungen gelten.

Auch Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber dienen nicht dem dauerhaften Wohnen, sondern nur einem vorübergehenden Unterkunftsbedarf. Der Asylbewerber muß daher - wie auch in der Verfassungsrechtsprechung in Deutschland geklärt ist - die mit der Wohnsitznahme in Gemeinschaftsunterkünften typischerweise verbundenen Nachteile hinnehmen.

#### 4. Asylbewerberleistungsgesetz

In Fortschreibung der Ausführungen im 3. Bericht (Abs. 293) und im Hinblick auf die Absätze 17 und 29 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen wird folgendes ausgeführt:

Aus dem Bundessozialhilfegesetz ausgegliedert sind Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge ohne verfestigten Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland. Sie erhalten nunmehr Leistungen nach dem am 1. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetz, das durch das 1. Änderungsgesetz vom 26.5.1997 und das 2. Änderungsgesetz vom 25.8.1998 modifiziert worden ist. Ihr notwendiger Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts ist in den ersten drei Jahren ihres Aufenthalts in Deutschland grundsätzlich durch Sachleistungen zu decken. Nur wenn Sachleistungen nicht erbracht werden können, werden Geldleistungen gewährt. Diese liegen ca. 20 % unterhalb der Regelsätze der Sozialhilfe, da für den betroffenen Personenkreis aufgrund des nur vorübergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland Integrationsleistungen nicht erforderlich sind. Zusätzlich erhalten alle Leistungsberechtigten zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens einen Geldbetrag von 80 DM monatlich; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten 40 DM monatlich.

Der Sachleistungsvorrang wurde im Asylbewerberleistungsgesetz verankert, um über die Leistungsform sicherzustellen, daß die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz tatsächlich zur Deckung der im Asylbewerberleistungsgesetz genannten Bedarfe verwandt werden. Durch die grundsätzliche Gewährung von Sachleistungen anstelle von Geldleistungen ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein Leistungsberechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die empfangenen Leistungen beispielsweise in seine Heimat zur finanziellen Unterstützung dort zurückgebliebener Personen oder zur Zahlung von Geldleistungen an sogenannte Schlepperorganisationen nutzt und so seine eigene Existenz nicht mehr gesichert ist. Ferner trägt die Gewährung unbarer Leistungen dazu bei, daß die Anziehungskraft der Bundesrepublik Deutschland für Flüchtlinge ohne politische, rassische oder religiöse Verfolgung vermindert wird.

Bei Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt werden die medizinisch notwendigen Hilfen geleistet.

Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden nach einem dreijährigen Leistungsbezug Leistungen entsprechend der Sozialhilfe gewährt, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die nach Deutschland gekommen sind, um Leistungen zu erhalten oder die aus ihnen zu vertretenen Gründen nicht abgeschoben werden können (z.B. wegen Paßvernichtung oder Verschleierung ihrer Identität), erhalten nur die im Einzelfall nach den Umständen gebotenen Leistungen.

Die Besorgnisse des Ausschusses im Hinblick auf wirtschaftliche und gesundheitliche Absicherungen von Asylbewerbern während des Asylverfahrens sind unberechtigt, da - wie oben dargestellt - der Lebensunterhalt während des Asylverfahrens gesichert ist und medizinisch notwendige Hilfen geleistet werden.

### Zu Artikel 12

#### *Recht auf Gesundheit*

#### 1. Ausgaben für Gesundheitsleistungen

Im 3. Bericht waren, ausgehend vom Sozialbudget, die Gesundheitsleistungsquote und der Anteil der Gesundheitskosten am Sozialbudget mitgeteilt worden (Abs. 318). Die entsprechenden Zahlen lauten für die Zeit 1994 - 1997:

	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>
Gesundheitsleistungsquote	11,2	11,7	11,9	11,5
Anteil der Gesundheitskosten am Sozialbudget	33,7	34,5	34,1	33,3

#### 2. Säuglings- und Müttersterblichkeit

Die im 3. Bericht (Abs. 319) enthaltene Tabelle wird wie folgt fortgeschrieben:

Säuglings- und Müttersterblichkeit in der zeitlichen Entwicklung  
für die Jahre 1993 bis 1995

Jahr	Säuglingssterblichkeit (Angaben je 1.000 Lebendgeborene)		Müttersterblichkeit (Angaben je 100.000 Lebendgeborene)	
	früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	früheres Bundesgebiet	Neue Länder Und Berlin-Ost
1993	5,8	6,3	5,3	7,5
1994	5,5	6,2	5,2	5,1
1995	5,3	5,5	4,7	10,7

Die Lebenserwartung eines Säuglings lag 1993/95 im früheren Bundesgebiet durchschnittlich bei 73,53 Jahren für Männer bzw. 79,81 Jahren für Frauen. In den neuen Ländern und Berlin-Ost lag die Lebenserwartung eines Säuglings 1993/95 bei 70,72 Jahren für Männer und 78,16 Jahren für Frauen.

### 3. HIV / AIDS

Zu Ergänzung der Ausführungen in Abs. 328 des 3. Berichts und unter Bezugnahme auf die Absätze 5 (4. Anstrich), 23 und 35 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen wird folgendes ausgeführt:

Eine synoptische Betrachtung und Extrapolation der zum Ende Juni 1999 dem Robert Koch-Institut vorliegenden Daten zur Epidemiologie von HIV und AIDS ergibt folgendes Bild:

<b>HIV-Infektionen:</b>		<b>AIDS-Fälle:</b>	
Gesamtzahl (geschätzt) der seit Beginn der Epidemie Infizierten	50.000 - 60.000	Vollständigkeit der Erfassung	> 85 %
Verteilung nach Geschlecht		Gesamtzahl der Meldungen seit 1982:	18.239
Männer	~ 80 %	Davon als verstorben gemeldet:	11.658
Frauen	~20 %	Verteilung nach Geschlecht:	
Kinder unter 13 Jahren:	~500 (1 %)	Männer	88 %
Zahl der Neuinfektionen pro Jahr:	2.000 - 2.500	Frauen	12 %
		Kinder unter 13 Jahren:	118 (0,6 %)
		Neuerkrankungen pro Jahr:	um 800

52 % aller bisher HIV-Infizierten stammen aus den Großstädten Frankfurt a.M., München, Berlin (West), Düsseldorf, Köln und Hamburg. Eine entsprechende regionale Verteilung trifft auch für 53 % aller bisher an AIDS-Erkrankten zu.

In den neuen Bundesländern (inkl. Ost-Berlin) wurden bisher etwa 1.950 (2 %) HIV-Infektionen diagnostiziert. Aus diesem Teil Deutschlands stammen bisher 395 (2 %) der diagnostizierten AIDS-Fälle.

Nach wie vor erfolgt die überwiegende Zahl der Neuinfektionen über homosexuelle Kontakte bei Männern. Die Rate von Neuinfektionen bei i.v. Drogenabhängigen nimmt leicht ab. Die Zahl der durch heterosexuelle Kontakte übertragenen Infektionen nimmt weiter langsam zu. Dabei sind die wichtigsten Infektionswege sexuelle Kontakte mit Angehörigen der primären Risikogruppen. Der Anteil von Personen aus Ländern, in denen HIV endemisch ist und überwiegend heterosexuell übertragen wird (Pattern-II-Länder, z.B. Karibik, Zentral- und Westafrika), beträgt etwa 18 %.

Durch verbesserte therapeutische Möglichkeiten nimmt die Zahl der AIDS-Neuerkrankungen in Deutschland ab. Die Zahl der zu versorgenden Patienten mit fortgeschrittenem Immundefekt wird durch die längeren Überlebenszeiten jedoch weiter ansteigen. Patienten aus Endemiegebieten (Pattern II) betragen etwa 9 %.

Grundlage der Daten sind die freiwilligen Meldungen über AIDS-Erkrankungen sowie Meldungen über bestätigte HIV-Antikörperteste gemäß der Verordnung über die Berichtspflicht für positive HIV-Bestätigungsteste vom 18. Dezember 1987.

Im internationalen Vergleich nimmt Deutschland hinsichtlich der Zahl der von AIDS betroffenen Menschen einen günstigen Platz ein. Beispielsweise sind im bisherigen Verlauf der Epidemie in Deutschland pro Mio Einwohner ca. 220 AIDS-Fälle aufgetreten, in Spanien ca. 1.338, in der Schweiz ca. 887, in Frankreich ca. 849, in Italien ca. 758, in Großbritannien ca. 274. Von 21 ausgewählten europäischen Ländern steht Deutschland an 13. Stelle (Stand: 31.12.98).

Diese Erfolge werden getragen von einer seit mehr als zwölf Jahren kontinuierlich fortgeführten bundesweiten Aufklärungskampagne, die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt wird. Die Kam-

pagne beruht vor allem auf drei Säulen: der massenmedialen Kampagne, der anonymen Telefonberatung und personalkommunikativen Aktivitäten. Von Anfang an Teil der Kampagne waren die Bemühungen, ein gegen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtetes soziales Klima zu schaffen. Eine inzwischen immense Zahl verschiedenster Aufklärungsmaterialien zu Schutzverhalten, Schutznotwendigkeit, Schutzmöglichkeiten und Schutzmotivation für sich und andere liegt vor. Authentische Beispiele alltagspraktischen Zusammenlebens mit Betroffenen fördern den solidarischen Umgang.

Adressaten sind die Allgemeinbevölkerung ebenso wie bestimmte Zielgruppen. So gibt es beispielsweise Broschüren in deutsch, türkisch, englisch, französisch, polnisch, russisch, rumänisch, tschechisch, bulgarisch. Besondere Belange von Frauen oder Jugendlichen werden eigens berücksichtigt. Mittels aufsuchender Sozialarbeit in grenzüberschreitenden Prostitutions- und Drogenszenen werden den jeweiligen Zielgruppen unabhängig von ihrer Nationalität unmittelbar ansprechende Präventionsangebote unterbreitet.

Bis heute wurden allein von der Bundesregierung für die AIDS-Bekämpfung rd. 718 Mio DM zur Verfügung gestellt, davon ca. 337 Mio DM für Aufklärungsmaßnahmen, ca. 232 Mio DM für Modellprogramme der Betreuung und Beratung und ca. 109 Mio DM für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Als Zuschuß zur Unterstützung der durch HIV-Blutprodukte Geschädigten standen 40 Mio DM zur Verfügung. Aus den Mitteln für Aufklärungsmaßnahmen werden zudem zielgruppenspezifische Maßnahmen und Projekte der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. Berlin, Dachverband der rd. 120 regionalen AIDS-Hilfen, gefördert, bis heute mit ca. 81 Mio DM.

Es ist der Aufklärungskampagne der Bundesregierung wie auch den Anstrengungen der Länder, Kommunen und Verbände zuzuschreiben, daß der Kenntnisstand zu AIDS ein sehr hohes Niveau erreicht hat. Nahezu die gesamte Bevölkerung besitzt das zum Schutz vor AIDS notwendige Basiswissen, aber auch das Wissen, das Voraussetzung ist für das Zusammenleben mit HIV-Infizierten und AIDS-Kranken. Das Einstellungsklima gegenüber Betroffenen ist gekennzeichnet durch eine weite Verbreitung der Bereitschaft zu sozialer Unterstützung und Hilfe.

Die seit 1987 jährlich durchgeführten Repräsentativbefragungen, wissenschaftliche Studien und Expertenrunden bieten wichtige und praktische Ansatzpunkte der Präventionsverbesserung durch weitere Verfeinerung des zielgruppenspezifischen Vorgehens. Denn solange es

kein Heilmittel und keinen Impfstoff gegen HIV gibt, bleibt Prävention das wichtigste Instrument im Kampf gegen AIDS.

Zu der Forderung nach mehr Unterstützung für HIV/AIDS-Betroffene, frei von Diskriminierung, ist folgendes zu bemerken:

Betroffene finden überall in Deutschland Ansprechpartner, die auf das Thema HIV-Infektion und AIDS-spezialisiert sind. Die wichtigsten Institutionen, die kompetent Beratung und Unterstützung bieten, sind die Gesundheitsämter und AIDS-Hilfen. Alle Berater unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratungen sind in der Regel kostenlos und, falls gewünscht, anonym.

Etwa 90 % der deutschen Bevölkerung gehören der gesetzlichen Krankenversicherung an. Sie stellt sicher, daß jeder Versicherte bei Krankheit unabhängig vom Alter oder vom Einkommen die Versorgung erhält, die medizinisch notwendig ist. Wie allen gesundheitlich Gefährdeten und Kranken stehen Arbeitnehmern mit HIV und AIDS nach dem Gesetz umfassende soziale Leistungen zu. Die Sozialhilfe bildet einen weiteren Teil der sozialen Sicherung.

Als besonderes Problem erkannt ist die soziale Situation vieler junger Menschen, die HIV-infiziert oder bereits erkrankt sind. Denn wer sich in jungen Jahren angesteckt hat und erkrankt, hat nur geringe Ansprüche auf Leistungen des sozialen Sicherungssystems. Diese strukturelle Armut von Menschen mit HIV/AIDS spiegelt sich in den Anträgen auf Einzelfallhilfe bei der Deutschen AIDS-Stiftung wieder. Die Bundesregierung, die der Deutschen AIDS-Stiftung 4 Mio DM zugestiftet hat, unterstützt die Arbeit und Spendenakquisition der Stiftung darüber hinaus im Rahmen des ihr Möglichen.

Hervorzuheben ist, daß die Bekämpfung von AIDS mit ihrer Ausrichtung auf Information, Beratung und Betreuung in einem Klima der Solidarität beispielhaft ist in der Medizingeschichte. Aufklärungs-, Beratungs- und Betreuungsstrukturen sind etabliert wie bei kaum einer anderen Krankheit.

Zu Artikel 13  
*Recht auf Bildung*

1. Aktualisierung des 3. Berichts

- a) In Absatz 348 sind der zweite und der vierte Satz zu streichen.
- b) Die Zahlenangaben in Abs. 359 werden wie folgt aktualisiert:

Die Auszubildenden gliederten sich im Ausbildungsjahr 1997 wie folgt:

Auszubildende (Deutsche und Ausländer)

insgesamt	1.622.000
männlich	974.000
weiblich	648.000

Ausländische Auszubildende

insgesamt	110.000
männlich	68.000
weiblich	42.000

2. Aktualisierung der Antwort auf die Frage 36 des Dokuments E/C.12/Q/GER.1

- 1. Absatz:

Das Bildungsbudget von Bund, Ländern und Gemeinden belief sich 1997 auf insgesamt 172,57 Milliarden DM (= 4,74 % des Bruttoinlandsprodukts und 14,4 % des öffentlichen Gesamthaushalts); davon entfielen 4,11 % auf den Hochschulbereich.

- 2. Absatz:

Die für den Hochschulbereich aus dem Haushalt der Kultus- bzw. Wissenschaftsministerien zur Verfügung gestellten Mittel betragen 1996 45,8 Milliarden DM.

3. Zu Abs. 22 und 37 der Bemerkungen und Schlußfolgerungen wird folgendes ausgeführt:

Qualifizierte Bildung ist für jede und jeden eine wesentliche Voraussetzung zur Realisierung individueller Lebens- und Berufschancen. Hochschulen müssen für alle Gesellschaftsschichten offen sein. Mit dieser Grundvorstellung sind vor allem Studiengebühren für das Erststudium nicht vereinbar. Um Chancengleichheit zu gewährleisten, werden an den staatlichen Hochschulen für die meisten Studiengänge keine Studiengebühren erhoben. Neben

staatlichen gibt es in Deutschland auch einige nichtstaatliche Hochschulen, die zum Teil Studiengebühren erheben.

Zu Artikel 15

*Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt und auf urheberrechtlichen Schutz*

1. Die Ausführungen im 3. Bericht zum internationalen Urheberrechtsschutz (Abs. 386 - 388) sind wie folgt zu ergänzen:

Die Umsetzung des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT) und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20.12.1996 in nationales Recht befindet sich in der Vorbereitung.

Auf europäischer Ebene hat Deutschland die Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Union weiter unterstützt, indem es die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung und die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über den rechtlichen Schutz von Datenbanken zwischenzeitlich in deutsches Recht umgesetzt hat.

2. Abs. 391 ist wie folgt zu aktualisieren:

- a) Satz 2 und 3: 1994 wurden 49,2 % der öffentlichen Kulturausgaben von den Gemeinden, 45,7 % von den Ländern und 5,1 % vom Bund bestritten. Die öffentlichen Ausgaben für Kunst und Kulturpflege betragen 1994 rd. 15,5 Milliarden DM (= 190 DM pro Einwohner und 0,9 % der öffentlichen Gesamtausgaben).

- b) An die Stelle von Satz 4 treten folgende Ausführungen:

Von 1984 bis 1993 war ein wachsender Anteil der Kulturausgaben an den öffentlichen Gesamtausgaben zu verzeichnen, obwohl die öffentlichen Finanzen unter dem Druck einer schwieriger gewordenen Wirtschaftslage standen. Dieser Trend ist seit 1994 wieder leicht rückläufig. Gleichwohl nimmt die Kultur einen hohen politischen Stellenwert unter den staatlichen Aufgabenbereichen ein.

3. In Abs. 394 sind die Zahlen der kulturellen Einrichtungen für 1995/96 wie folgt zu aktualisieren: öffentliche Theater 154, Museen 5.040, öffentliche Bibliotheken ca. 12.700. Die Anzahl der großen Kulturorchester (Abs. 395) betrug 1995/96 55.